

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 18.11.2009

6. Stück

- 33. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine Dermatologie an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
 - 34. Leitungen: Bestellung zur supplierenden Leiterin der Klinischen Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse an der Universitätsklinik für Innere Medizin
 - 35. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für Gynäkologie an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - 36. Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung der Leiterin
 - 37. Teaching Units: Errichtung einer Teaching Unit und Bestellung des Leiters
 - 38. Organisation: Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz
 - 39. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.) und das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz
 - 40. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege - Studienplan
 - 41. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - Studienplan
 - 42. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege - Studienplan
 - 43. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie - Studienplan
 - 44. Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich - Studienplan
 - 45. Universitätslehrgang Master of Science in Operative Dentistry (Zahnerhaltung) - Studienplan
 - 46. Ausschreibung von Stellen
 - 46.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 46.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal
-

33.

Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine Dermatologie an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 (2) UG 2002 idgF sowie des § 4 (4) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

Herrn Univ.-Prof. Dr.med.univ. Peter WOLF

zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine Dermatologie
an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

mit Wirkung ab 01.10.2009 bis zum 31.12.2012 bzw. bis zum Dienstantritt der noch zu besetzenden Professur bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

34.

Leitungen: Bestellung zur supplierenden Leiterin der Klinischen Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse an der Universitätsklinik für Innere Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 (2) UG 2002 idgF sowie des § 4 (4) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

Frau Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med.univ. Sabine HORN

zur supplierenden Leiterin der Klinischen Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse
an der Universitätsklinik für Innere Medizin

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 02. Dezember 2009

Redaktionsschluss: Mittwoch, 25.11.2009

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at

mit Wirkung ab 01.10.2009 bis zum 31.12.2012 bzw. bis zum Dienstantritt der noch zu besetzenden Professur bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

35.

Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für Gynäkologie an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 (2) UG 2002 idgF sowie des § 4 (4) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Karl TAMUSSINO
zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für Gynäkologie
an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

mit Wirkung ab 01.10.2009 bis zum 31.12.2012 bzw. bis zum Dienstantritt der noch zu besetzenden Professur bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

36.

Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung der Leiterin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 03.08.2005, RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat eingerichtet wurde:

Forschungseinheit "Genetische Epidemiologie"
Leiterin: Frau Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ phil Dr.ⁱⁿ med.univ. Helena SCHMIDT
mit Wirkung ab 01.11.2009.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

37.

Teaching Units: Errichtung einer Teaching Unit und Bestellung des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Teaching Units, veröffentlicht im 13. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2008/09 vom 18.03.2009, RN 73, folgende Teaching Unit vom Rektorat eingerichtet wurde:

Teaching Unit: „Naturwissenschaftliche Grundlagen in der Medizin“
Leiter: Herr Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.rer.nat. Karl ÖTTL

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

38.

Organisation: Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr. Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 04.11.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 idGF die nachfolgenden Änderungen des Organisationsplans auf der Basis eines Vorschlages des Rektorates gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002 idGF, nach Beschluss des Senates vom 07.10.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG 2002 idGF genehmigt hat.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 28.09.2009 folgenden Organisationsplan beschlossen. Dieser Organisationsplan ersetzt jenen vom 20.06.2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.06.2008, Stück 25, Studienjahr 2007/2008 zur Gänze inklusive aller in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen desselben.

1. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich/Inkrafttreten

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Der Organisationsplan tritt nach Zustimmung des Senates gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002 und nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 UG 2002 in Kraft. Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten des allgemein-öffentlichen Landeskrankenhauses Univ.-Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG 2002.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG 2002 sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

§ 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Institut“ ist. „Interdisziplinäre Zentren“ können im Nichtklinischen Bereich eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG 2002, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sind. Die Organisationsform erfolgt durch Vorgabe des Rektorates, dies in Abstimmung mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätskliniken“, „Klinische Institute“ und „Gemeinsame Einrichtungen“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 2 angeführten „Klinischen

Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung den §§ 7, 7a KAKuG. Organisationseinheit übergreifende „Interdisziplinäre Zentren“ (Fachbereiche gemäß § 25b KALG) können eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG 2002 sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der interdisziplinären Patientenversorgung. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG 2002 auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG 2002 von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Der Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorstände von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorstände von Nichtklinischen Organisationseinheiten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 6. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorstände von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 3 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Patientenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patientenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;

5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt der Vorstand alle gemäß § 5(3) der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und Patientenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatzes der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben des Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;
 3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patientenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
 4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte;
 5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der dem Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 (2) Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

- (1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:
1. Institut für Physiologie
 2. Institut für Biophysik
 3. Institut für Physiologische Chemie
 4. Institut für Molekularbiologie und Biochemie
 5. Institut für Pathophysiologie und Immunologie
 6. Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 7. Institut für Anatomie
 8. Institut für Gerichtliche Medizin
 9. Institut für Pathologie
 10. Institut für Humangenetik
 11. Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
 12. Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
 13. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
 14. Institut für Biomedizinische Forschung
 15. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
 16. Institut für Pflegewissenschaft
- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 - 12 genannten Institute sind in folgende Zentren zusammengefasst, wobei die nähere Ausgestaltung der Zentren im Entwicklungsplan geregelt wird:
- a. Zentrum für Physiologische Medizin
 - Institut für Physiologie
 - Institut für Biophysik
 - Institut für Physiologische Chemie

- b. Zentrum für Molekulare Medizin
 - Institut für Molekularbiologie und Biochemie
 - Institut für Pathophysiologie und Immunologie
 - Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 - Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
- c. Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin I
 - Institut für Anatomie
 - Institut für Gerichtliche Medizin
- d. Zentrum für Angewandte Biomedizin
 - Institut für Humangenetik
 - Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
 - Institut für Pathologie

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG 2000 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie
15. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Radiologie
17. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
18. Universitätsklinik für Unfallchirurgie
19. Universitätsklinik für Urologie
20. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Klinische Institute

21. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Gemeinsame Einrichtungen

22. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Immunologie
23. Gemeinsame Einrichtung für Klinische Psychosomatik
24. Gemeinsame Einrichtung für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie (still gelegt)

(3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Patientenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Anästhesie, für Herz- u. Gefäßchirurgie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
3. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Dermatologie
 - Klinische Abteilung für Umweltdermatologie und Venerologie
4. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin
5. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Neurootologie
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
6. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Angiologie
 - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie und Hämodialyse
 - Klinische Abteilung für Onkologie
 - Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
 - Klinische Abteilung für Pulmonologie
7. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für Kinderorthopädie
8. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
9. Universitätsklinik für Neurologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 - Klinische Abteilung für spezielle Neurologie
10. Universitätsklinik für Radiologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie

11. Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

- Klinische Abteilung für Kieferorthopädie
- Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde
- Klinische Abteilung für Zahnerhaltungskunde
- Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

§ 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsbereich werden Stabstellen der Obersten Organe und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet.
- (2) Die Stabstellen der Obersten Organe und die Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe sowie der Abwicklung administrativer Abläufe und der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten auch in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung. Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung, andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine Leiterin oder einen Leiter zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (Gender:Unit) hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabstellen der Obersten Organe kommen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Rektorin oder dem Rektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der jeweils zuständigen Vizerektorin oder dem jeweils zuständigen Vizerektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. e-i dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats zu.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat beziehungsweise vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorates aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. GENDER:UNIT
 - b. Organisationseinheit für Administration
 - c. Organisationseinheit für Finanzen
 - d. Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
 - e. Organisationseinheit für Forschungsmanagement
 - f. Organisationseinheit für Infrastruktur
 - g. Organisationseinheit für Studium und Lehre
 - h. Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabstellen der Obersten Organe eingerichtet:
 - a. Büro des Universitätsrates
 - b. Büro des Senates

- c. Büro des Rektors/der Rektorin
 - d. Büros der Vizerektorinnen/Vizektoren
 - e. Interne Revision
 - f. LKH 2000/2020
 - g. Marketing und Kommunikation
 - h. Personalentwicklung
 - i. Qualitätsmanagement
- (3) Die Organisationseinheiten für Administration, für Finanzen und für Infrastruktur nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (4) Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung, Gender Based Medicine und Women's Health wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiterin oder Leiter zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- (5) Die Organisationseinheiten für Forschungsinfrastruktur und für Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- (6) Die Organisationseinheit für Studium und Lehre nimmt die für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (7) Die Organisationseinheit für die Entwicklung des MED CAMPUS nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.
- (8) Die internen Strukturen der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 sind gesondert im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

4. ABSCHNITT

§ 11 Zuordnung des Personals

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

5. ABSCHNITT

§ 12 Kundmachung

- (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

39.

Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.) und das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Doktoratsstudien vom 21.10.2009 folgende Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation
für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)
und das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz

Mit einer Dissertation soll die Verfasserin /der Verfasser nachweisen, dass sie /er in der Lage ist, ein originäres wissenschaftliches Problem der aktuellen wissenschaftlichen Forschung selbständig mit den entsprechenden Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungsweges und der Ergebnisse enthält. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der /dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der /dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die /der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der „Good Scientific Practice“ der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Für die Studierende /den Studierenden gilt:

- Der oder die Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Dissertation ist einem der Fachgebiete - beim dreijährigen Dr.scient.med.-Studium aus einem der Doctoral Schools, beim PhD-Studium aus einem der PhD-Programme - der Medizinischen Universität Graz zu entnehmen. Die /der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen, beim Dr. scient. med.-Studium aus der Themenbörse, beim PhD-Studium aus den ausgeschriebenen Projekten, sofern das Auswahlverfahren für das PhD-Studium positiv absolviert wurde. Im Dr. scient. med.-Studium kann die /der Studierende selbst ein Thema vorschlagen, sofern eine Betreuungszusage für dieses Thema vorgewiesen werden kann.
- In Abstimmung und Einverständnis mit der Betreuerin /dem Betreuer hat die /der Studierende ein Konzept zu erstellen und der Studienrektorin /dem Studienrektor vorzulegen. Das Thema gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats bescheidmäßig untersagt wird. Im PhD-Studium wird vor Beginn des ersten Semesters ein Dienstvertrag für die Durchführung des Dissertationsprojektes abgeschlossen.
- Bei der Anmeldung bestätigt die /der Studierende die Einhaltung der Richtlinien der „Good Scientific Practice“ (Mitteilungsblatt 7.Stk, Juni 2005).
- Spätestens bis Ende des ersten Semesters ist zwischen der /dem Studierenden und der Betreuerin /dem Betreuer eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen und der Dekanin /dem Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln, da ansonsten keine Anmeldung für weitere Lehrveranstaltungen möglich ist (dieser Punkt entfällt beim PhD-Studium, da der zu Beginn mit der /dem Studierenden abgeschlossene Dienstvertrag der Dissertationsvereinbarung entspricht).
- Bei der Abfassung der Dissertation sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten (siehe Erläuterungen). Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden (im PhD-Studium ist die Dissertation verpflichtend in englischer Sprache zu verfassen). Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Arbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.
- Die /der Studierende ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste oder in elektronischer Form vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten – soweit technisch möglich – den gesetzlichen Bestimmungen nach aufbewahrt werden.
- Die Dissertation ist entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienplans zu präsentieren.
- Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin /beim Studienrektor einzureichen.

Für die Betreuerin /den Betreuer gilt:

- Die Betreuung einer Dissertation erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Lehrbefugnis. Wenn die Betreuung durch eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz (z.B. KAGES-Angestellte) sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation gemäß § 45 Abs. 4 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche/r externe/r Betreuer/in betraut werden. Als Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen des PhD-Studiums können solche Personen fungieren, die Mitglieder eines der PhD-Programme der Medizinischen Universität Graz sind. Die Mitgliedschaft in den PhD-Programmen ist im PhD-Studienplan und in der Geschäftsordnung des jeweiligen PhD-Programms geregelt.
- Die Betreuerinnen und Betreuer werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben (Themenbörse mugthesis). Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Semestern möglich und zumutbar ist.
- Spätestens bis Ende des ersten Semesters ist zwischen der /dem Studierenden und der Betreuerin /dem Betreuer eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen und der Dekanin /dem Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln. Andernfalls wird die /der Studierende für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen gesperrt (dieser Punkt entfällt beim PhD-Studium, da der zu Beginn mit der /dem Studierenden abgeschlossene Dienstvertrag der Dissertationsvereinbarung entspricht).
- Während der Durchführung der Dissertation muss die Betreuerin /der Betreuer in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung zu stehen.
- Die Begutachtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienrektorin /des Studienrektors in schriftlicher Form durch die Betreuerin /den Betreuer und durch eine davon unabhängige weitere Beurteilung innerhalb von 4 Monaten nach Einreichung; bei negativer Beurteilung wird von der Studienrektorin /dem Studienrektor eine zusätzliche Begutachtung veranlasst.

Für die Approbation gilt:

- Die Approbation der Dissertation erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studienplans. Für das PhD-Studium ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation eine Publikation (Originalarbeit in einem SCI-gelisteten Journal) aus den Resultaten der Dissertation mit der /dem Studierenden als Erstautor vorzuweisen (Sonderdruck oder eine entsprechende Bestätigung des Journals, dass die Arbeit zur Veröffentlichung angenommen wurde).
- Die Dissertation wird im Internet publiziert. In begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, oder Sperrvermerke bei Kooperationen) kann zur Aussetzung der Veröffentlichung für maximal 5 Jahre ein Antrag bei der Studienrektorin /beim Studienrektor eingebracht werden.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

40.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.10.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
Gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: 0.1 September 09

Inhalt

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung...	4
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	4
3.2 Teilnahmeverpflichtung	4
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	6
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	7
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	8
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung.....	8
§ 9 Veranstalter	9
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	9
10.1 Begründung	9
10.2 Durchführung	9
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9

Anhang

Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	16
Semesterzeugnis	17
Abschlusszeugnis	19
Diplom.....	21
Bescheid.....	22

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Anästhesiepflege tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege. 60 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 20 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege (13 ECTS Theorie, 7 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.
Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Anästhesie ist empfehlenswert.
Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen.

Über die Akzeptanz eines Grundes entscheidet die Lehrgangleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.
Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO, VU	50	3	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	25	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Anästhesieverfahren	VO	75	5	KP
6. Modul	EKG-Überwachung	VO, VU	15	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Anästhesiebereich	PR	200	5	
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	PR	80	2	
GESAMT			500	30	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangseitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangsleitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.G.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ (Noten 1 bis 4) oder
2. „nicht genügend“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestimmt die Lehrgangsleitung für dieses eine Stellvertretung.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Anästhesiepflege“

berechtigt.

Darüber hinaus erhält der/die erfolgreiche Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Anästhesiepflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierensersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Anästhesiepflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsleitung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet die pflegewissenschaftliche Lehrgangsleitung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer/innen.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
 Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetik Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Kathecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter 	VO	65	4

Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neurologie <ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracranielle Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund <ul style="list-style-type: none"> - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophiliescreening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungs sonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
Grundlagen des Energiebedarfs				
Energiequellen				
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Praktikum		PR	360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			720	30

2. Semester

Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1:				
Spezielle Pflege im Anästhesiebereich				
Spezielle Pflege prä-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präoperative Betreuung ▪ Tuben und Masken für den anästhesiologischen Einsatz ▪ Spezielle Pflege, Überwachung und Betreuung vor und während Allgemein- und Spinalanästhesie ▪ Wärmeerhaltung während der Narkose ▪ Lagerungstechniken, Lagerungshilfsmittel ▪ Aufgaben der Pflegeperson bei der Intubation und Notintubation ▪ Besonderheiten bei der Erstversorgung und Betreuung von polytraumatisierten Patienten – Erstaufnahme ▪ Überwachung, Betreuung und Lagerung von Patienten bei speziellen Eingriffen: <ul style="list-style-type: none"> - Thoraxchirurgische Eingriffe - Neurochirurgische Eingriffe 	VO, VU	50	3

<p>Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie</p> <p>Dokumentation und Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Herz- und gefäßchirurgische Eingriffe - Unfallchirurgische und orthopädische Eingriffe - Kieferchirurgische Eingriffe - HNO – Eingriffe - Augeneingriffe - Gebär-gyn. Eingriffe - Urologische Eingriffe ▪ Kinderanästhesie: Pflege, Betreuung u. Überwachung ▪ Überwachung, und Pflege im AWR, postop. Monitoring ▪ Spezielle Risiken in der postoperativen Phase bei diversen Krankheitsbildern ▪ Spenderpflege ▪ Umsetzung des Pflegeprozesses <ul style="list-style-type: none"> - Pflegestandards in der Anästhesie - Führung des Narkoseprotokolls ▪ Möglichkeiten der Planung und Dokumentation ▪ Organisation: <ul style="list-style-type: none"> - Spez. Hygieneprobleme im Anästhesiebereich - Berufsverband, Berufsbild - Latexallergie - Suchgiftverwaltung 			
<p>Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen</p>				
<p>Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre</p>				
<p>Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Narkosesysteme ▪ Narkosegeräte: Kreissystem, versch. Gerätetypen ▪ Beatmungsgeräte: Oxylog, CPAP ▪ Narkose und Beatmungsgeräte für Früh-, und Neugeborene sowie Kinder ▪ RIS – System ▪ Defibrillator ▪ Infusionswärmer, Blutwärmer ▪ Patientenwärmegeräte ▪ Intubationshilfen ▪ Blutsparende Methoden, Cell-Saver ▪ Atemkalk, Filter ▪ Druckkammerbesichtigung, Gassterilisation 	<p>VO VU</p>	<p>25</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung</p>				
<p>Modul 3: Kommunikation und Ethik II</p>				
<p>Kommunikation Fachbezogene Ethik</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Konfliktmanagement ▪ Ethik in der Anästhesie 	<p>SE</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Modul 4: Pflegewaterwissenschaft und Pflegeforschung II</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	<p>VO VU SE</p>	<p>40</p>	<p>2</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit</p>				
<p>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 5:</p>				

Anästhesieverfahren				
Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anästhesie im Wandel ▪ Präanästhesieambulanz ▪ Vorbereitungsvisite ▪ Allgemeinanästhesie ▪ Regionalanästhesie ▪ Lokalanästhesie ▪ TIVA (totale i.v. Anästhesie) ▪ Low flow Anästhesie ▪ Narkosebeatmung (physiologische Konsequenzen, Überwachung) ▪ Narkosezwischenfälle: <ul style="list-style-type: none"> – ZAS – Perioperative anaphylaktische Reaktionen – Maligne Hyperthermie ▪ Intubation (Theorie und Praxis) <ul style="list-style-type: none"> – Indikation – Techniken – Intubation im Notfall – Fiberoptische Intubation – Komplikationen ▪ Ambulante Anästhesie ▪ Spezielle Pharmakotherapie ▪ Sedativa, Hypnotika, Analgetica ▪ Muskelrelaxantien ▪ Inhalationsanästhetika, Lokalanästhetika ▪ Volumenersatz, -therapie: peri- und postoperativ ▪ Blutgasanalyse – Übungen ▪ EKG Überwachung ▪ Beatmung ▪ Spezielle Anästhesie bei diagnostischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei cardiopulmonalen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei Stoffwechselerkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei neuromuskulären Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei renalen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei psychischen Erkrankungen, Alkohol- und Drogensucht ▪ Spezielle Anästhesie bei hepatologischen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei abdominellen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie in der Thoraxchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei urologischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei orthopädischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie in der Unfallchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei laparoskopischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei gyn. und geburtshilf. Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei herz- und gefäßschir. Eingriffen einschließlich HTX und NTX, Herz-Lungenmaschine ▪ Spezielle Anästhesie in der Neurochirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei plastisch / rekonstruktiven Eingriffen einschließlich bei Verbrennungen ▪ Spezielle Anästhesie bei Kiefer- und Gesichtschir. Pat. ▪ Spezielle Anästhesie bei behinderten Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei schockierten Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei Risikopatienten mit MH ▪ Spezielle Anästhesie in der Laserchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei HNO - Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei Früh-, Neugeborene und Kinder ▪ Spezielle Anästhesie in der Augenheilkunde ▪ Physiologie + Pathophysiologie des Schmerzes ▪ PCA, perioperativer Schmerztherapie 	VO	75	5
Schmerztherapie				

	▪ Chron. Schmerz, Schmerz + Sucht			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 6				
EKG-Überwachung				
	▪ EKG-Übungen	VO VU	15	1
Schriftliche Abschlussarbeit				
	▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			280	7
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			500	30

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege	500	20
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1220	60

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Semesterzeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung <i>Basisausbildung in der Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie</i>	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl ... Stk, RN ... vom xx.yy 2005	
Gesamtnote mit Erfolg bestanden	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor: Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider	Leiter/in des Universitätslehrganges:
-----------------------	---	---------------------------------------

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	150	10		
Angewandte Hygiene	20	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	25	1		
Kommunikation und Ethik I	35	2		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	15	2		
Spezielle Pharmakologie	25	1		
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	65	4		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Dieses Abschlusszeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Abschlusszeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung Universitätslehrgang für die <i>spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege</i>	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl. Stk, RN ... vom xx.yy.2005	
Gesamtbeurteilung	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor:	Leiter/in des Universitätslehrganges:

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, mit Erfolg bestanden, nicht bestanden

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
EKG-Überwachung	15	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	25	1		
Kommunikation und Ethik II	15	1		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	40	2		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	50	3		
Anästhesieverfahren	75	5		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit	ECTS	Beurteilung ¹	WH ⁵
	10		

Dieses Zeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Anästhesiepflege.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV

⁵ WH: Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 GuK-SV

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494

In Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

geboren am _____ in _____

hat die Sonderausbildung in der Anästhesiepflege gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit Erfolg

bestanden.

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

Anästhesiepflege

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

(Anästhesiepflege)

berechtigt.

Graz, am

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Lehrgangleitung

Rundsiegel des Rechtsträgers



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria, Europe

Matr.Nr. - Reg.No.
DVR: 21094942

Bescheid NOTIFICATION

Der Studienrektor

verleiht

awards

gemäß § 58 (2) iVm § 87 (2) des
Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl I Nr.
120/2002 idgF

according to § 58 (2) in connection with § 87 (2) of
Universities Act 2002
(UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 as amended and
promulgated to

Frau «Anrede»/ Ms.«Mr./Mrs»

Titel Vorname NACHNAME

geb. am / born October

Österreichischer Staatsbürger / citizen of Austria

nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen laut Studienplan des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege, verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz, Stöck, Studienjahr , ausgegeben am , zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz

after passing all required exams according to the curriculum of the programme for Special Education in anaesthesia nursing, as officially stated in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz Stk. Medical University Graz academic year , dated , last changed in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz,

am
die Bezeichnung

on
the degree of

Akademisch geprüfte/r Experte/in der Anästhesiepflege

Rechtsmittelbelehrung:

Right of appeal:

Gegen diesen Bescheid können Sie das Rechtsmittel der Berufung an den Senat einbringen. Eine allfällige Berufung wäre mit einem begründeten Berufungsantrag binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides beim Studienrektor schriftlich einzubringen.

Against this certificate of graduation you are entitled to use the legal remedy of appeal to the Senate. The appeal has to contain a well-founded application of appeal and shall be submitted within 14 days written to the Studienrektor's office.

Graz, am

Graz,

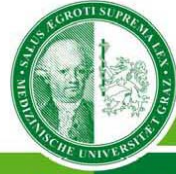
Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

41.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.10.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
Gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: 0.1 September 09

Inhalt

I	
§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung... 3	3
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung	4
3.3 Unterbrechung	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer	4
§ 6 Prüfungsordnung	5
6.1 Einzelprüfungen	5
6.2 Beurteilung der praktischen Ausbildung	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit	6
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	7
§ 7 Abschluss	8
§ 8 Leitung	8
§ 9 Veranstalter	8
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	8
10.1 Begründung	8
10.2 Durchführung	8
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung	9
Anhang	
Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	17
Semesterzeugnis	18
Abschlusszeugnis	20
Diplom	22
Bescheid	23

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,

helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege. 68 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 28 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege (19 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsheftung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen.

Über die Akzeptanz eines Grundes entscheidet die Lehrgangsheftung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA

Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
Praktische Ausbildung / Fachbereich					
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatz- therapiebereich	PR	40	1	
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
Pflegerisches Sachgebiet:					
1. Modul	Spezielle Pflege im Intensivbereich	VO	90	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	15	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
5. Modul	Grundlagen der Intensivtherapie	VO	155	8	KP
6. Modul	Beatmung und Beatmungstherapie	VO,VU	15	1	EP
7. Modul	Anästhesieverfahren	VO	50	2	EP
Schriftliche Abschlussarbeit				10	KP
Praktische Ausbildung / Fachbereich					
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	5	
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	2	
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	2	
GESAMT			740	38	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangseitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangseitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ (Noten 1 bis 4) oder
2. „nicht genügend“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der

Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsführung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestimmt die Lehrgangsführung für dieses eine Stellvertretung.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus. Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Intensivpflege“

berechtigt.

Darüber hinaus erhält der/die erfolgreiche Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrgangs angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Intensivpflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Intensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Intensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters

nachholen. Der Lehrgangsentung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Lehrgangsentung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen die pflegewissenschaftliche Lehrgangsentung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. Pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetik Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6: Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7: Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Kathecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. –ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8 Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter ▪ Neurologie 	VO	65	4

<p>Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</p> <p>Grundlagen des Energiebedarfs</p> <p>Energiequellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracraniale Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophiliescreening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungssonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Praktikum		PR	360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			720	30

2. Semester Curriculum für die Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1:				
Spezielle Pflege im Intensivbereich				
Überwachung und Pflege postoperativ und bei spez. Krankheitsbildern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege bei Polytrauma ▪ Pflege bei kieferchirurgischen Eingriffen ▪ Pflege bei Querschnitt ▪ Pflege bei Multiorganversagen ▪ Pflege bei SHT ▪ Donatorpflege ▪ Pflege bei Verbrennungen ▪ Pflege bei Gasbrand ▪ Septische Intensivpatient, MRSA ▪ Pflege bei kinetischer Therapie ▪ Pflege bei Transplantationen ▪ Pflege bei Herzerkrankungen ▪ Pflege bei Lungenerkrankungen ▪ Pflege bei neurologischen Erkrankungen ▪ Pflege bei Intoxikationen, Suizid ▪ Pflege bei Bluterkrankungen ▪ Pflege bei diversen Komatas ▪ Pflege bei Ösophagusvarizenblutung 	VO, VU	90	4

<p>Überwachung und Pflege von beatmeten Patienten/-innen</p> <p>Überwachung und Pflege von Patienten/-innen mit extrakorporalem Kreislauf Dokumentation und Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anästhesiepflege <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung des Pat. während der Allgemeinanästhesie - Betreuung des Patienten während der Regionalanästhesie - Rolle der/s Anästhesieschwester/-pflegers angesichts diverser Anästhesieverfahren - Belastende Faktoren für das Pflegepersonal - Möglichkeiten der Planung und Dokumentation - Postoperative Aufwachsituation ▪ Perioperative und postop. Ernährung ▪ Enterale Ernährung ▪ Medikamentenapplikation über Sonden ▪ Pflege des ateminsuffizienten Patienten ▪ Kommunikation mit Intubierten/Tracheotomierten ▪ Psychische Probleme ▪ Atemtherapie ▪ Sekretmobilisation ▪ Patientenlagerungen (Antidekubitussysteme, kinetische Therapie) ▪ Hämofiltration, Hämodialyse, CAPD ▪ ECMO, ECCO ▪ Behelfe der Nierenersatztherapie: Konzentrate, Dialysate, Substrate ▪ Dokumentation im Intensivbereich 			
<p>Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen</p>				
<p>Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre</p>				
<p>Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitor ▪ Respirator ▪ EKG ▪ PCA-Pumpe ▪ Defibrillator ▪ Infusiomaten, Perfusoren ▪ Pulsoxymetrie, Kapnometrie ▪ Bronchoskopie ▪ Lamina Airflow ▪ Ernährungspumpen ▪ Produkthaftungsgesetz 	<p>VO VU</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung</p>				
<p>Modul 3: Kommunikation und Ethik II</p>				
<p>Kommunikation Fachbezogene Ethik</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik in der Intensivmedizin ▪ Entscheidungen zum und am Lebensende 	<p>SE</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Modul 4: Pflgewissenschaft und Pflegeforschung II</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	<p>VO VU SE</p>	<p>40</p>	<p>2</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit</p>				
<p>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 5: Grundlagen der Intensivtherapie</p>				

Anästhesiologischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplikationen der Beatmung ▪ Beatmung bei Lungenerkrankungen <ul style="list-style-type: none"> - Asthma Bronchiale - Pneumonie - Lungenödem - Atelektasen - Lungenembolie - Thoraxverletzungen - Lungenkontusion - Fistel ▪ BGA-Übung ▪ Intensivtherapie bei Patienten unter Berücksichtigung spezieller Krankheitsbilder <ul style="list-style-type: none"> - Hypothermie - Polytrauma - Querschnitt - Sepsis und Multiorganversagen - Tetanus - Gasbrand - Gestose, Eklampsie - Zentral antikolinerges Syndrom - Verbrennungen 	VO VU	155	8
Internistischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensivbehandlung potentieller Organspender ▪ Toxikologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Vergiftungen und Giftelimination - Möglichkeiten der Giftelimination ▪ Endokrinologie <ul style="list-style-type: none"> - Endokrine Krisen - Störungen des Kohlehydratstoffwechsels - Phäochromozytom ▪ Kinetische Therapie ▪ ARDS (Adult Respiratory Distress Syndrom) ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Patienten mit akuten Nierenversagen auf Intensivstationen - Chronische Niereninsuffizienz und Folgekrankheiten - Kontinuierliche Dialyse - Hämofiltration - Hämodialyse - Nierentransplantation - Peritonealdialyse ▪ Hämatologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Gerinnungsstörungen - Verbrauchskoagulopathie und Therapie ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Hepatitis - Leberversagen - Leberzirrhose - Pankreatitis 			
Kardiologischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Koronare Herzkrankheiten ▪ Rhythmusstörungen ▪ Herzinfarkt ▪ Intensivmedizinische Problematik der Herzinsuffizienz 			
Chirurgischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EKG-Übungen ▪ Unfallchirurgie ▪ Thoraxchirurgie ▪ Neurochirurgie ▪ Herzchirurgie ▪ Transplantation <ul style="list-style-type: none"> - Koordination - Hygiene bei Transplantierten 			
Neurologischer	<ul style="list-style-type: none"> - Therapie und Abstoßungsreaktionen 			

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Semesterzeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)		Geburtsdatum	
Studienrichtung <i>Basisausbildung in der Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie</i>			
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlaubar im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, ____ Sondernr., ____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am ____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl. ... Stk, RN ... vom xx.yy.2005			
Gesamtnote mit Erfolg bestanden		Abschlussdatum	

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor: Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider	Leiter/in des Universitätslehrganges:
-----------------------	---	---------------------------------------

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	150	10		
Angewandte Hygiene	20	1		
Biomedizinische Technik und Geratelehre	25	1		
Kommunikation und Ethik I	35	2		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	15	2		
Spezielle Pharmakologie	25	1		
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	65	4		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Dieses Abschlusszeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Abschlusszeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geboren am	Geboren in
Studienrichtung Universitätslehrgang für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege		
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl ... Stk, RN ... vom xx.yy.2005		
Gesamtbeurteilung	Abschlussdatum	

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor:	Leiter/in des Universitätslehrganges:

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, mit Erfolg bestanden, nicht bestanden

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Anästhesieverfahren	50	2		
Beatmung und Beatmungstherapie	15	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	15	1		
Kommunikation und Ethik II	15	1		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	40	2		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Spezielle Pflege von Patienten und Patientinnen im Intensivbereich	90	4		
Grundlagen der Intensivtherapie	155	8		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit	ECTS	Beurteilung ¹	WH ⁵
	10		

Dieses Zeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Intensivpflege.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV

⁵ WH: Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 GuK-SV

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494

In Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

geboren am

in

hat die Sonderausbildung in der Intensivpflege gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit Erfolg

bestanden.

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

Intensivpflege

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

(Intensivpflege)

berechtigt.

Graz, am

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Lehrgangleitung

Rundsiegel des Rechtsträgers



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria, Europe

Matr.Nr. - Reg.No.
DVR: 21094942

Bescheid NOTIFICATION

Der Studienrektor

verleiht

awards

gemäß § 58 (2) iVm § 87 (2) des
Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl I Nr.
120/2002 idGF

according to § 58 (2) in connection with § 87 (2) of
Universities Act 2002
(UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 as amended and
promulgated to

Frau «Anrede»/ Ms.«Mr./Mrs»

Titel Vorname NACHNAME

geb. am / born October

Österreichischer Staatsbürger / citizen of Austria

nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen laut Studienplan des
Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Intensivpflege, verlaubar im
Medizinischen Universität Graz, Stück, Studienjahr , ausgegeben am , zuletzt geändert im
Mittellungsblatt der Medizinischen Universität Graz

after passing all required exams according to the curriculum of the postgraduate programme for Special Education in intensive care nursing, as officially stated in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz Stk. Medical University Graz academic year , dated , last changed in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz,

am
die Bezeichnung

on
the degree of

Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Intensivpflege

Rechtsmittelbelehrung:

Right of appeal:

Gegen diesen Bescheid können Sie das Rechtsmittel der Berufung an den Senat einbringen. Eine allfällige Berufung wäre mit einem begründeten Berufungsantrag binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides beim Studienrektor schriftlich einzubringen.

Against this certificate of graduation you are entitled to use the legal remedy of appeal to the Senate. The appeal has to contain a well-founded application of appeal and shall be submitted within 14 days written to the Studienrektor 's office.

Graz, am

Graz,

Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

42.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.10.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
Gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: 0.1 September 09

Inhalt

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung...	3
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung.....	4
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	5
6.1 Einzelprüfungen	5
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	6
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	7
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung.....	8
§ 9 Veranstalter	8
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	8
10.1 Begründung	8
10.2 Durchführung	8
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9

Anhang

Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	18
Semesterzeugnis	19
Abschlusszeugnis	21
Diplom.....	23
Bescheid.....	24

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege. 62 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 22 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege (17 ECTS Theorie, 5 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangseitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen.

Über die Akzeptanz eines Grundes entscheidet die Lehrgangseitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				

6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatz- therapiebereich	PR	40	1	
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	VO VU	70	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	20	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Grundlagen der Intensivtherapie	VO	150	8	KP
6. Modul	Beatmung und Beatmungstherapie	VO,VU	15	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	100	2,5	
	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	100	2,5	
GESAMT			510	32	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsteilnehmer sind berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangsteilnehmerin ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ (Noten 1 bis 4) oder
2. „nicht genügend“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse,

Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestimmt die Lehrgangleitung für dieses eine Stellvertretung.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“

berechtigt.

Darüber hinaus erhält der/die erfolgreiche Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Kinderintensivpflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsentung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Lehrgangsentung.

Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen die pflegewissenschaftliche Lehrgangsentung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
 Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetik Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegetherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Kathcholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter 	VO	65	4

Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neurologie <ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracraniale Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund <ul style="list-style-type: none"> - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophiliescreening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungs sonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
Grundlagen des Energiebedarfs				
Energiequellen				
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Praktikum		PR	360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			720	30

2. Semester

Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1:				
Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich				
Überwachung und Pflege postoperativ und bei spez. Krankheitsbildern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege von vitalgefährdeten Kindern mit chirurgischer Erkrankung: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme, Transport, Beobachtung - prä- und postoperative Pflege - Ösophagusatresie - Atresien im Magen- und Darmbereich - Stomapflege - Morbus Hirschsprung - Mekonium-Ileus - Gastroschisis - Omphalocele - Vesicointestinale Fissur - Gallengangsatresie - Zwerchfellhernie - nekrotisierende Enterocolitis (NEC) - ZVK, Radialiskanüle 	VO, VU	70	4

<p>Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neurochirurgie: Prämaturna Synostose, Myelo-Meningocele (MMC), interner Shunt, externe Ventrikeldrainage, SHT, liegende Hirndrucksonde ◆ Pflege von vitalgefährdeten Kindern mit interner Erkrankung: <ul style="list-style-type: none"> - Meningoencephalitis - ARDS - Cardiale Dekompensation - Herzkatheter und Herzoperation - Coma Diabetikum - Vergiftung - Verbrennung - Guillain Barré - Erstickungsunfall - Laryngitis, Epiglottitis ▪ Asthma ▪ Pflege von vitalgefährdeten Frühgeborenen (FG) und Neugeborenen (NG): <ul style="list-style-type: none"> - Transport, Erstaufnahme, allgemeine Beobachtung - Grundpflege eines FG < 1500 g - BDK, LP, BVK, art. Kanüle, Pleuradrainage, ICP - O2 Therapie - SFD, LFD, IRDS - PDA, MAS, PFC – Echo - Tracheomalazie - Apnoesyndrom - Asphyxie - HIE - Ikterus - Krämpfe - IVH ▪ Physiotherapeutische Maßnahmen in der Pflege <ul style="list-style-type: none"> - Ideale motorische Entwicklung im 1. Lebensjahr - Problematik des FG aus physiotherapeutischer Sicht - Lagerung bei FG, NG und Säuglingen - Infantile Cerebralparese (Entwicklung u. Formen) - Einführung: neurophys. Konzept der VOJTA-THERAPIE - Einführung: CRANIOSACRALE THERAPIE nach UPLEDGER - Einführung: neurophys. Konzept der BOBATH-THERAPIE - HANDLING bei Säuglingen aus physiotherapeutischer Sicht - HANDLING bei größeren Kindern aus physiotherap. Sicht - Lagerungsmöglichkeiten bei größeren Kindern - Grundlagen der sekretfördernden Physiotherapie - Spezielle Krankheitsbilder – Intensivpatient, NG, FG, chirurgische Patienten, Herz-Patient in Bezug auf die physiotherapeutische Relevanz ▪ Patientenlagerungen (Antidekubitussysteme, kinetische Therapie) ▪ Pflege bei Transplantationen ▪ Donatorpflege ▪ Intubation, Tubuspflge ▪ Pflege von beatmeten Kindern ▪ Nasaler CPAP ▪ Tracheostomapflege ▪ Kinetische Therapie ▪ Kommunikation mit intubierten/tracheotomierten Patienten 			
--	--	--	--	--

Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf Pflegeteam in der Kinderintensivpflege Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychische Probleme ▪ Extubation ▪ Hämofiltration ▪ Hämodialyse, ▪ CAPD ▪ Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege ▪ Dokumentation im Kinderintensivbereich 			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitor, Pulsoximetrie, Kapnometrie, O₂, CO₂ ▪ Blutdruckmessung, ▪ Hirndruckmessung ▪ Respirator ▪ Defibrillator ▪ Schrittmacher ▪ HZV – Messung ▪ Infusomaten, Perfusoren ▪ PCA – Pumpe ▪ Hämofiltration ▪ Praktische Übungen 	VO VU	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Kommunikation und Ethik II				
Kommunikation Fachbezogene Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik in der Kinderintensivmedizin 	SE	15	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 4: Pflegewaterwissenschaft und Pflegeforschung II				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	VO VU SE	40	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 5: Grundlagen der Intensivtherapie				
Internistischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kardiologie <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie angeborener Herzfehler • Fetale Zirkulation • PDA – abhängige Zirkulation des NG • Herzzyklus/-funktion bei Kindern • Intrakardialer Shunt • Pulmonaler Hypertonus • Zyanose • Stenosen/Atresien und Klappeninsuffizienzen – Herzinsuffizienz – Entzündliche Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • Endokarditis • Myokarditis • Perikarditis 	VO	150	8

	<ul style="list-style-type: none"> • Kawasaki-Syndrom - Diagnostik von angeborenen Herzfehlern - Angeborene Herzfehler (Einteilung n. Shuntverhältnissen) <ul style="list-style-type: none"> • Herzfehler mit Links-Rechts-Shunt • Herzfehler mit Rechts-Links-Shunt • Herzfehler mit bidirektionalem Shunt • Herzfehler ohne Shunt - Präoperative Vorbereitung - Arten von Herzoperationen - Hypothermie - Cardiopulmonaler Bypass - Grundprinzipien der postoperativen Intensivtherapie - EKG Übungen ▪ Toxikologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Vergiftungen bei Kindern - Möglichkeiten der Giftelimination ▪ Endokrinologie <ul style="list-style-type: none"> - Hormondrüsen des Körpers - Diabetes mellitus - Neonatale Hypoglycämie - Diabetes insipidus - SIADH - AGS - Morbus Addison - Hyperthyreote Krise ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenphysiologie - Regulationsmechanismen - Akutes Nierenversagen - Nephritis, Nephrose - Chronisches Nierenversagen - Hämodialyse (HD) - Hämofiltration (HF) - Peritonealdialyse - Dialysekomplikationen - Nierentransplantation ▪ Hämatologie und hämostasiologische Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> - Gerinnungsstörungen - angeborene Koagulopathien - DIC, Sepsis - Thrombose - Antikoagulationstherapie - Anämie, Neutropenie - HIV-Pflege ▪ Respirationstrakt <ul style="list-style-type: none"> - Obere und untere Lungenerkrankung - ARDS - Lungenversagen - Ertrinken ▪ Wasser- und Elektrolythaushalt ▪ Onkologie <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Onkologie - Leukämien - Solide Tumoren - Stammzelltherapie, Nachsorge ▪ Schmerztherapie ▪ Abdominelle Chirurgie 			
--	--	--	--	--

<p>Kinderchirurgischer Fachbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ösophagusatresie - Omphalocele - Gastroschisis - Blasenekstrophie - Vesico-intestinale Fissur - Darmduplikaturen - Gallengangsatresie - MMC - Hiatushernie - GÖR – Ileus - Duodenalverschluss - Analatresie - Mal-, Nonrotation - Volvolus - Invagination - Mekoniumileus - Morbus Hirschsprung - NEC - Zwerchfellhernie, -cyste ▪ Kinderneurochirurgie <ul style="list-style-type: none"> - Pädiatrische Neurotraumatologie - Hydrocephalus - Prämaturna Synostose - Hirntumore ▪ Verbrühungen, Verbrennungen <ul style="list-style-type: none"> - Brandkatastrophe - Therapie bei Verbrennungen im Kindesalter - Video über Physiotherapie - Video über Ergotherapie ▪ Intensivtherapie unter Berücksichtigung spezieller Krankheitsbilder: <ul style="list-style-type: none"> - Adaption, Adaptionsstörungen - PFC, PPHN - Symptome des Atemnotsyndroms - Zwerchfellhernie - Mekoniumaspirations-Syndrom - Apnoen - Atemregulation - Zerebrale Blutungen - PVL - Krampfanfälle - Asphyxie - Hypoglycämie - Connatale Infektionen - Infektionen, Sepsis - Angeborene Stoffwechselstörungen - Schockmanagement - Hyperbilirubinämie - Hyperkaliämie - Nekrotisierende Enterokolitis (NEC) - Persistierender Ductus arteriosus (PDA) - Retinopathie (ROP) 			
<p>Neonatologischer Fachbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ZNS ▪ Mögliche Schädigung in der Gravidität ▪ Neuropädiatrie ▪ Anorexie ▪ Misshandlung, Missbrauch 			
<p>Neurologischer Fachbereich</p>				

Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 6: Beatmung und Beatmungstherapie				
Pathophysiologische Grundlagen Beatmungsverfahren Entwöhnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Beatmung beim Kind <ul style="list-style-type: none"> - Beatmungsmuster - Beatmungsformen - Druck- und Zeitdiagramme ▪ Beatmung bei TRDN, IRDS, Apnoen und Mekoniumaspiration ▪ NO und ECMO-Therapie ▪ Grundprinzipien der Beatmungsgeräte ▪ Weaning 	VO VU	15	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Schriftliche Abschlussarbeit				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation 			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			200	5
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			510	32

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege	510	22
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1230	62

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Semesterzeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung <i>Basisausbildung in der Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie</i>	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl ... Stk, RN ... vom xx.yy 2005	
Gesamtnote mit Erfolg bestanden	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor: Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider	Leiter/in des Universitätslehrganges:
-----------------------	---	---------------------------------------

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	150	10		
Angewandte Hygiene	20	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	25	1		
Kommunikation und Ethik I	35	2		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	15	2		
Spezielle Pharmakologie	25	1		
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	65	4		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Dieses Abschlusszeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Abschlusszeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung Universitätslehrgang für die <i>spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege</i>	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl. Stk, RN ... vom xx.yy.2005	
Gesamtbeurteilung	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor:	Leiter/in des Universitätslehrganges:

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, mit Erfolg bestanden, nicht bestanden

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Beatmung und Beatmungstherapie	15	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	20	1		
Kommunikation und Ethik II	15	1		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	40	2		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	70	4		
Grundlagen der Intensivtherapie	150	8		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit	ECTS	Beurteilung ¹	WH ⁵
	10		

Dieses Zeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Kinderintensivpflege.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV

⁵ WH: Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 GuK-SV

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494

In Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

geboren am _____ in _____

hat die spezielle Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

bestanden. mit Erfolg

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

**Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und
Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen**

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung
(Kinderintensivpflege)

berechtigt.

Graz, am

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Lehrgangsleitung

Rundsiegel des Rechtsträgers



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria, Europe

Matr.Nr. - Reg.No.
DVR: 21094942

Bescheid NOTIFICATION

Der Studienrektor

verleiht

awards

gemäß § 58 (2) iVm § 87 (2) des
Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl I Nr.
120/2002 idgF

according to § 58 (2) in connection with § 87 (2) of
Universities Act 2002
(UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 as amended and
promulgated to

Frau «Anrede»/ Ms.«Mr./Mrs»

Titel Vorname NACHNAME

geb. am / born October

Österreichischer Staatsbürger / citizen of Austria

nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen laut Studienplan des
Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege, verlaubar im
der Medizinischen Universität Graz, Stk. Mitteilungsbblatt der Medizinischen Universität Graz
Studienjahr ,ausgegeben am , zuletzt geändert im Mitteilungsbblatt der Medizinischen Universität Graz

after passing all required exams according to the curriculum of the postgraduate programme for Special Education in pediatric intensive care nursing as officially stated in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz Stk. Medical University Graz academic year , dated , last changed in the Notification Bulletin of the Medical University of Graz,

am
die Bezeichnung

on
the degree of

Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Kinderintensivpflege

Rechtsmittelbelehrung:

Right of appeal:

Gegen diesen Bescheid können Sie das Rechtsmittel der Berufung an den Senat einbringen. Eine allfällige Berufung wäre mit einem begründeten Berufungsantrag binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides beim Studienrektor schriftlich einzubringen.

Against this certificate of graduation you are entitled to use the legal remedy of appeal to the Senate. The appeal has to contain a well-founded application of appeal and shall be submitted within 14 days written to the Studienrektor's office.

Graz, am

Graz,

Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

43.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.10.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
Gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: 0.1 September 2009

Inhalt

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung... 3	3
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung.....	4
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	5
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	7
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	8
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung.....	8
§ 9 Veranstalter	8
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	9
10.1 Begründung	9
10. 2 Durchführung	9
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9
Anhang	
Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	16
Semesterzeugnis	17
Abschlusszeugnis	19
Diplom.....	21
Bescheid.....	22

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Nierenersatztherapie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie. 61 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Die 61 ECTS setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 21 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie (15 ECTS Theorie, 6 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Nierenersatztherapie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsheitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen.

Über die Akzeptanz eines Grundes entscheidet die Lehrgangsheitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurteilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO,	25	1	EP

		VU			
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatz- therapiebereich	PR	40	1	
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatz- therapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beur- teilung
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO, VU	65	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	15	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen	VO	90	6	KP
6. Modul	Eliminationsverfahren	VO	25	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	160	4	
	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	80	2	
	GESAMT		490	31	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsheitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangsheitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ (Noten 1 bis 4) oder
2. „nicht genügend“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestimmt die Lehrgangsleitung für dieses eine Stellvertretung.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“

berechtigt.

Darüber hinaus erhält der/die erfolgreiche Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsleitung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen die pflegewissenschaftliche Lehrgangsleitung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmenden.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester

**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetik Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegetherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. ▪ Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, ... 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Kathecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter ▪ Neurologie 	VO	65	4

Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushalts	<ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracraniale Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophilie-Screening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels 			
Grundlagen des Energiebedarfs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungssonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
Energiequellen				
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Praktikum		PR	360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			720	30

2. Semester Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1: Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie (NET)				
Überwachung und Pflege von Patienten/-innen aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinische Veränderungen ▪ Psychische Veränderungen, Verhaltensmuster ▪ Subjektive Veränderungen ▪ Substanz- und Gewichtsveränderungen ▪ Flüssigkeitsgewicht, Trockengewicht ▪ Strategien bei RR-Abfall während der Dialyse ▪ Shuntpflege ▪ Pflege bei Eliminationssonderformen ▪ Pflege bei Diabetischem Fuß ▪ Donatorpflege ▪ Hämodialyse zu Hause (Kriterien, Training, Durchführung, Kontrolle) 	VO, VU	65	4
Angewandte Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienische Probleme auf Dialysestationen (Risiken, Häufigkeit und Prophylaxen von Infektionen – beim urämischen Patienten, beim transplantierten Patienten, beim PD-Patienten) ▪ Ernährung bei Niereninsuffizienz (NI), Ernährungsplan 			

Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte und Entwicklung der NET (aus medizinischer und aus pflegerischer Sicht) ▪ Bauliche, räumliche, apparative Voraussetzungen ▪ Personalbedarf ▪ Berufsbild der Dialysepflegepersonen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Pflegedokumentation ▪ EDV-Einsatz auf Dialysestationen ▪ Stammdaten ▪ Laborbefunde (Notwendigkeit, Frequenz) ▪ Selbsthilfegruppen ▪ Feriendialyse – Dialyseferien 			
Dokumentation und Organisation				
Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie				
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Funktion von Dialysatoren ▪ Biokompatibilität ▪ Möglichkeiten der apparativen Überwachung ▪ Dialysegeräte ▪ Physikalische und chemische Grundlagen 	VO VU	15	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Kommunikation und Ethik II				
Kommunikation Fachbezogene Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken) ▪ Interdisziplinäre Zusammenarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik und Nephrologie 	SE	15	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 4: Pflgewissenschaft und Pflegeforschung II				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	VO VU SE	40	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 5: Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen				
Spezielle Physiologie und Pathophysiologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Histologie und Epidemiologie der Niere ▪ Bedeutung des histologischen Befundes ▪ Diagnostische Maßnahmen ▪ Nierenbiopsie ▪ Häufigkeit der Nierenerkrankungen ▪ Wasser-, Elektrolyt-, Säure-Basenhaushalt bei NI ▪ Diagnostische und therapeutische Verfahren bei akutem NV ▪ Eigenschaften der Substanzen in den Stadien der NI ▪ Medikamente → Dialyse: Zusammenhang ▪ Antikoagulantien ▪ Antihypertensiva, Kreislaufmedikamente ▪ Antibiotika bei chronischer Niereninsuffizienz ▪ Phosphatbinder 	VO	90	6
Pharmakologie				
Transplantation				

Chirurgie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nierentransplantation: Organisation, Koordination ▪ Nierentransplantation: Auswahl, Vorbereitung, ▪ periop. Betreuung, Langzeitbetreuung ▪ Immunsuppressiva und Zytostatika ▪ Shuntchirurgie: Indikation, OP-Vorbereitung ▪ Shunt-Op, Nachsorge, Komplikationen ▪ Katheterimplantation ▪ Parathyreoidektomie ▪ Dialysesysteme ▪ Transplantationschirurgie 			
Interne Medizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urologische Komplikationen ▪ Kardiologische Erkrankungen bei chron. NI ▪ Endokrinologie und Hyperparathyroidismus bei NI ▪ Der diabetische Fuß ▪ EKG bei Dialysepatienten 			
Pädiatrie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spät- bzw. Langzeitschäden bei Dialysepatienten ▪ Therapie bei Anämie ▪ Wachstumsprobleme, Pubertätsprobleme ▪ Hormonsubstitution 			
Erweiterte Komplikationen Hämatologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasser- und Elektrolythaushalt ▪ Hämo- und Peritonealdialyse in der Pädiatrie ▪ Spezielle Komplikationen bei Dialysen ▪ Blutderivate – Einsatz bei NI ▪ Antithrombotische Therapie bei Blutreinigungsverfahren ▪ UF-Heparin, Prostaglandin ▪ Immunologie und Plasmaseparation 			
Gynäkologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderheiten der NET beim alten Menschen ▪ Schwangerschaft und Niere ▪ Hormone 			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Modul 6: Eliminationsverfahren				
Standarddialysen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hämodialyse ▪ Hämodiafiltration ▪ Hämofiltration ▪ Diafiltration 	VO	25	1
Peritonealdialysen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Shuntüberwachung ▪ APD ▪ IPD 			
Sonderformen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontinuierliche Verfahren ▪ Lipidapherese ▪ Adsorptionsverfahren 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Schriftliche Abschlussarbeit				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation 			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			240	6
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			490	31

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie	490	21
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1210	61

Abkürzungsverzeichnis

- EP Einzelprüfung
- IP immanenter Prüfungscharakter
- KP Kommissionelle Prüfung
- LV Lehrveranstaltungstypen
- PR Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
- SA Seminararbeit
- SE Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
- UE Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
- VO Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
- VU Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Semesterzeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung <i>Basisausbildung in der Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie</i>	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl ... Stk, RN ... vom xx.yy.2005	
Gesamtnote <i>mit Erfolg bestanden</i>	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor: Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider	Leiter/in des Universitätslehrganges:
-----------------------	---	---------------------------------------

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	150	10		
Angewandte Hygiene	20	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	25	1		
Kommunikation und Ethik I	35	2		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	15	2		
Spezielle Pharmakologie	25	1		
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	65	4		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Dieses Abschlusszeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Abschlusszeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geboren am:	Geboren in:
Studienrichtung Universitätslehrgang für die <i>spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie</i>		
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges für _____ verlautbart im Mitteilungsblatt der _____ Universität Graz, _____ Sondernr., _____ Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitativorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl. Stk, RN ... vom xx.yy.2005		
Gesamtbeurteilung	Abschlussdatum	

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor:	Leiter/in des Universitätslehrganges:

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, mit Erfolg bestanden, nicht bestanden

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Eliminationsverfahren	25	1		
Biomedizinische Technik und Gerätelehre	15	1		
Kommunikation und Ethik II	15	1		
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	40	2		

Fachbereich/Praktikum	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ³	WH ⁴
Konservativer Intensivbereich				
Operativer Intensivbereich				
Anästhesiebereich				
Nierenersatztherapiebereich				

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsfächer	Std.	ECTS-Punkte	Beurteilung ¹	WH ²
Spezielle Pflege bei der Nierenersatztherapie	65	4		
Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen	90	6		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit	ECTS	Beurteilung ¹	WH ⁵
	10		

Dieses Zeugnis **berechtigt nicht** zur Ausübung in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

¹ Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; erfolgreich teilgenommen, nicht genügend gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

² WH: 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV

³ Beurteilung: ausgezeichnet bestanden, gut bestanden, bestanden, nicht bestanden gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; absolviert gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; angerechnet gemäß § 65 Abs. 6 GuKG

⁴ WH: Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV

⁵ WH: Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 GuK-SV

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.



Medizinische Universität Gra

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494

In Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

geboren am _____ in _____

hat Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit Erfolg

bestanden.

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

Pflege bei Nierenersatztherapie

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

„(Pflege bei Nierenersatztherapie)“

berechtigt.

Graz, am

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Lehrgangleitung

Rundsiegel des Rechtsträgers



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria, Europe

Matr.Nr. - Reg.No.
DVR: 21094942

Bescheid NOTIFICATION

Der Studienrektor

verleiht

awards

gemäß § 58 (2) IVm § 87 (2) des
Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl I Nr.
120/2002 idgF

according to § 58 (2) in connection with § 87 (2) of
Universities Act 2002
(UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 as amended and
promulgated to

Frau «Anrede»/ Ms.«Mr./Mrs»

Titel Vorname NACHNAME

geb. am / born October

Österreichischer Staatsbürger / citizen of Austria

nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen
Prüfungen laut Studienplan des
Universitätslehrganges Sonderausbildung Pflege bei
Nierenersatztherapie, verlautbart im Mitteilungsblatt
der Medizinischen Universität Graz, Stk. Medical University Graz
Studienjahr , ausgegeben am , zuletzt
geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen
Universität Graz

after passing all required exams according to the
curriculum of the postgraduate programme for Special
Education in Nursing in dialysis therapies, as officially
stated in the Notification Bulletin of the Medical
University of Graz Stk. Medical University Graz
academic year , dated , last changed in the
Notification Bulletin of the Medical University of Graz,

am
die Bezeichnung

on
the degree of

Akademisch geprüfte/r Experte/in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Rechtsmittelbelehrung:

Right of appeal:

Gegen diesen Bescheid können Sie das Rechtsmittel der
Berufung an den Senat einbringen. Eine allfällige
Berufung wäre mit einem begründeten Berufungsantrag
binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides beim
Studienrektor schriftlich einzubringen.

Against this certificate of graduation you are entitled to use the
legal remedy of appeal to the Senate. The appeal has to
contain a well-founded application of appeal and shall be
submitted within 14 days written to the Studienrektor's office.

Graz, am

Graz,

Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

44.

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 12.10.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Universitätslehrgang

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
Gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: 01 September 09

Inhalt

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	4
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung...	4
3.1. Voraussetzung für die Zulassung	4
3.2. Teilnahmeverpflichtung.....	4
3.3. Unterbrechung.....	5
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	5
§ 5 Curriculum:.....	6
§ 6 Prüfungsordnung.....	6
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	7
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	7
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	8
6.5 Prüfungskommission	8
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	8
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	9
§ 7 Abschluss.....	9
§ 8 Leitung.....	9
§ 9 Veranstalter	10
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung.....	10
10.1 Begründung	10
10.2 Antrag	10
§ 11 Evaluierung.....	10

Anhang

Fächerverteilung	11
Abkürzungsverzeichnis	14
Abschlussprüfungszeugnis	15
Diplom.....	17
Bescheid.....	18

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. veranstaltet.

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 12.10.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich richtet sich an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Er dient der Vermittlung von technischem und pflegerischem Wissen, um den Anforderungen für die Spezialaufgaben im Operationsbereich zu entsprechen, und wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung (GuK-SV) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) durchgeführt.

Zielsetzung ist es, den künftigen Absolventen¹, Kenntnisse für die allgemeinen Anforderungen und operationsspezifischen Aufgaben sowie Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln.

Die künftigen Absolventen sollen befähigt werden, folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen, unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Individuelle Betreuung der Patienten im Operationsbereich im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Planung und Organisation der Arbeitsabläufe im Operationsbereich.
- Vor- und Nachbereitung einer Operationseinheit einschließlich der zur Operation benötigten Instrumente, Nahtmaterialien und sonstiger Geräte, unter Einhaltung hygienischer Richtlinien und wirtschaftlicher Aspekte.
- Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente.
- Situationsgerechtes Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen sowie Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra- und postoperativen Phase.
- Durchführung der Pflegedokumentation.
- Wissen über die Kommunikation im interdisziplinären Team, das konstruktive Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsvorschlägen.
- Fähigkeit zum Anleiten und Begleiten neuer Mitarbeiter, Auszubildenden und Hilfsdiensten unter Anwendung pädagogischer und kommunikativer Kenntnisse.
- Kenntnisse über für die Ausübung des Berufes relevante Gesetze.
- Lesen und Interpretieren von Forschungsergebnissen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 760 Stunden theoretische Unterrichtseinheiten (VU), (1 VU = 45 Minuten) und 640 Stunden praktische Ausbildung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 1400 Stunden bzw. 65 ECTS Credits.

Der Inhalt ist durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung in der geltenden Fassung vorgegeben. Er gliedert sich in drei Abschnitte: Pflegerisches Sachgebiet, Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet und Praktikum. Zusätzlich sind die Inhalte der Weiterbildung Sterilgutversorgung mit den Fachkundelehrgängen I und II implementiert.

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und wird innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Die Module werden in Form von Wochenblöcken angeboten.

Jedes Semester besteht aus festgelegten Modulen. Die Module A – F sind im ersten Semester zu absolvieren, die Module G, H, I im zweiten Semester zu belegen. Nach jedem Theorieblock sind Praktika zu absolvieren. Parallel dazu ist die schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Nach Maßgabe vorhandener Plätze ist es auch möglich, den Universitätslehrgang berufsbegleitend zu absolvieren. Die Dauer beträgt vier Semester.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1. Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) i.d.g.F. Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich (Operationsbereich) ist empfehlenswert. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet die Lehrgangsleitung.

3.2. Teilnahmeverpflichtung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren und darf höchstens 20 % der Ausbildung versäumen, wobei die gesetzlich vorgegebene Mindeststundenanzahl nicht unterschritten werden darf. Ob ein begründetes Fehlen vorliegt, entscheidet die Lehrgangsleitung. Werden mehr als 20 % der theoretischen Unterrichtsstunden, oder der Praktikumsstunden versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte Ausbildung festgesetzt, ob der Teilnehmer zur Abschlussprüfung antreten darf, oder ob er eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3. Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur dann zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen.

Über die Akzeptanz eines Grundes entscheidet die Leitung des Universitätslehrganges. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der laufende medizinische und technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Operationsabläufe, Pflegekompetenz im Operationsbereich und umfassende Organisationsformen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Operationsbereich.

Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung im Operationsbereich.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. (GuKG, §§ 17, 65) ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich (Pflege im Operationsbereich) verpflichtend, und muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren positiv absolviert sein.

§ 5 Curriculum:

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

Module	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich	LVT	UE	ECTS	Beurteilung
Modul A	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im OP-Bereich	VO, VU, SE	86	3	IP
Modul B	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VO, VU	38	1	EP
Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung	VO, VU	34	1	IP, HA
Modul D	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil I	VO, VU	142	6	EP,SA
Modul E	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil II	VO, VU	156	6	EP
Modul F	Medizinisch wissenschaftliches Sachgebiet Teil III	VO, VU, EX	85	3	EP
Modul G	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	VO, VU	40	2	SA
Modul H	Allgemeine chirurgische Gebiete	VO, VU	68	3	KP
Modul I	Spezielle Pflege im Operationsbereich	VO, VU, EX	96	4	KP
	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		15	10	KP
	Praktikum	PR	640	26	
	Gesamt		1400	65	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend, die Lehrgangleitung ist berechtigt, die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Teilprüfungen, wobei diese jeweils in schriftlicher oder in mündlicher Form durchgeführt werden. Daneben gibt es Hausarbeiten und die schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation und Prüfungsgespräch.

Der Teilnehmer ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangleitung festgelegt. Ein Modul gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen. Über die Einzelprüfung wird vom Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird dem Lehrgangsteilnehmer spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrer des betreffenden Unterrichtsfachs, ob der Lehrgangsteilnehmer die Ausbildungsziele erreicht hat. Bei der Beurteilung ist die Mitarbeit zu Grunde zu legen. Die Leistungen werden mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ (Noten 1 bis 4) oder
2. „nicht genügend“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal beim betreffenden Lehrer wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

Gemäß der Spezialaufgabenverordnung i.d.g.F. ist bei Praktika im Ausmaß von 160 Stunden eine Beurteilung vorgesehen. Diese werden mit „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Eine negative Beurteilung ist bei „nicht bestanden“ gegeben.

Bei Praktika, welche das Ausmaß von 160 Stunden unterschreiten, wird die Absolvierung des jeweiligen Praktikums bestätigt.

Werden die Leistungen eines Praktikums mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen, und wird durch eine andere Lehr- oder Fachkraft beurteilt. Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung wird beurteilt, ob der Teilnehmer die für die fachgerechte Ausübung der Spezialaufgaben im Operationsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. schriftlichen Abschlussarbeit und einer
2. mündlichen Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch den Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, ist aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung zu genehmigen.

Ein Lehrer hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Ist die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem Lehrgangsteilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen. Über eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch zu führen. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. ein Vertreter des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds bestimmt die Lehrgangsleitung eine Stellvertretung.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des Lehrgangsteilnehmers,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll wird

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung durchgeführt, wobei folgende Beurteilungsstufen angewendet werden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen sind.

Der erfolgreiche Absolvent erhält ein Abschluszeugnis und wird durch Bescheid zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Expertin/e (Pflege im Operationsbereich)“

berechtigt.

Außerdem erhält der erfolgreiche Absolvent ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und deren Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m.b.H / KAGes-Services / Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme der im vorliegenden Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teil (Modul G) zum größten Teil der vorangegangenen Sonderausbildung „Pflege im Operationsbereich“.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der „Pflege im Operationsbereich“ lt. GuKG i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifikation zur/zum „Akademisch geprüfte/n Expertin/en in der Pflege im Operationsbereich“ beantragen.

In diesem Fall ist das Modul G (Pflegetheorie und Pflegeforschung) des zweiten Semesters nachholen. Bewerber, welche noch keine Weiterbildung Sterilgutversorgung mit dem Fachkundelehrgang II in der vorangegangenen Sonderausbildung absolviert haben, müssen zusätzlich das Modul E inklusive Praktikum in einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) absolvieren.

Der Lehrgangsleitung steht es frei, dies in den laufenden Lehrgang zu integrieren, oder aber das Modul zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.2 Antrag

Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Lehrgangsleitung. Dem Antrag beizulegen sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie. Über das Ausmaß der zu erbringenden Zusatzleistung entscheidet im Einzelfall die Lehrgangsleitung.

Die erfolgte Anrechnung entbindet den/die TeilnehmerIn von der Verpflichtung der Unterrichtsteilnahme.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten und eine summative Evaluierung erfolgt durch die Teilnehmer.

Anhang

Fächerverteilung

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Module	Fächerverteilung	LV	VU	ECTS
Modul A	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im Operationsbereich			
	Gesprächsführung, Präsentation, Moderation	SE	10	
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit		5	
	Konfliktmanagement, Mediation		15	
	Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra- und postoperative Maßnahmen), Zeitmanagement, Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung	VO, VU	36	
	Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)	VO, VU	10	
	Recht	VO	10	
	Gesamtstunden Modul A		86	3
Prüfung:	Immanenter Prüfungscharakter			
Modul B	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie			
	Präoperative Maßnahmen bei Patienten, Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen, Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln	VO	14	
	Schock-Notfallmedizin	VO, VU	24	
	Gesamtstunden Modul B		38	1
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			
Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung			
	Möglichkeiten der Umsetzung	VO	10	
	Wissenschaftliches Arbeiten, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU	10	
	Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit, Literaturrecherche	VO, VU	14	
	Gesamt Modul C		34	1
Prüfung:	Immanenter Prüfungscharakter			
Modul D	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil I			
	Fachkundelehrgang I mit Mikrobiologie	VO, VU	40	
	Funktionale Anatomie	VO	24	
	Perioperative Pflege	VO, VU	18	
	Spezielle Chirurgie - Neurochirurgie	VO	16	
	Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie,	VO	32	
	Plastische Chirurgie, HNO	VO	12	
	Gesamt Modul D		142	6
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			

Module	Fächerverteilung			
Modul E	Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil II	LV	VU	ECTS
	Kinderchirurgie	VO	16	
	Gynäkologie	VO	16	
	Herzchirurgie	VO	16	
	Transplantationschirurgie	VO	16	
	Urologie	VO	16	
	Kieferchirurgie, Augenchirurgie	VO	12	
	Perioperative Pflege, (Kinderpflege, Gynäkologie-Pflege, Herz, TX-Pflege, Urologie-Pflege, Kieferpflege, Augenpflege), Kinästhetik	VO, VU	22	
	Instrumenten- und Materialkunde, Pflegedokumentation/EDV, Berufskunde Standards, Qualitätsmanagement Pflegeprozess, OP-Management Nahtmaterial, Autosuture Geräte	VO, VU	34	
	Risikomanagement	VO	8	
	Gesamt Modul E		156	6
Prüfung:	Mündliche oder schriftliche Einzelprüfung			

Modul F	Medizinisch wissenschaftliches Sachgebiet Teil III	LV	VU	ECTS
	Medizintechnik	VO, VU	24	
	Fachkundelehrgang II	VO, VU	46	
	Exkursionen (OP-Wäsche-, Instrumentenaufbereitung, Logistik, HF-Chirurgie)	VU, EX	15	
	Gesamt Modul F		85	3
Prüfung:	Mündliche Prüfung			

Modul G	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	LV	VU	ECTS
	Evidenced Based Nursing	VO, VU	10	
	Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VO, VU	10	
	International relevante Forschungsergebnisse		10	
	Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	SE	10	2
	Gesamt Modul G		40	2
Prüfung:	Schriftliche Prüfung, Seminararbeit			

Modul H	Allgemeine chirurgische Gebiete	LV	VU	ECTS
	Allgemeine viszerale Chirurgie	VO	34	
	Unfallchirurgie	VO	34	
	Gesamtstunden Modul H		68	3
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfungen (Allgemeine viszerale Chirurgie und Unfallchirurgie)			

Module	Fächerverteilung	LV	VU	ECTS
Modul I	Spezielle Pflege im Operationsbereich			
	Allgemeinchirurgische Pflege	VO, VU	34	
	Unfallchirurgische Pflege	VO, VU	34	
	Berufskunde, Evaluation, Organisation im OP, Prüfungsvorbereitung	VO, VU	16	
	Exkursion, Praxisreflexion	EX, VU	12	
	Gesamtstunden Modul I		96	4
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			

	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		VU	ECTS
	Schriftliche Abschlussarbeit	250	15	10
Prüfung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			

	Praktikum	LV	VU	ECTS
	Allgemeine viszerale Chirurgie	PR	160	
	Unfallchirurgie	PR	160	
	Spezielle Chirurgie	PR	140	
	Spezielle Chirurgie	PR	140	
	AEMP	PR	40	
	Gesamtstunden Praktikum		640	26
Beurteilung:	Praktikum Allgemeine viszerale Chirurgie und Unfallchirurgie			
	Gesamtstunden ULG		1400	65

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist als duale Ausbildungsform konzipiert, d. h., Theorie- und Praxiszeiten wechseln sich ab.

In der **Vollzeitausbildung** (Dauer 2 Semester) schließen nach den Modulen A, B, C und D zwei Praktika an. Darauf folgen die Module E, und F, - damit ist das erste Semester beendet. Das zweite Semester beginnt mit einem Praktikum. Nach Beendigung dessen folgen die Module G, H und I, das letzte Praktikum schließt direkt an. Zusätzlich ist die schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Die Praktika werden nach Vorhandensein der Praktikumsstellen eingeteilt, das bedeutet für die Planung, dass nicht alle Teilnehmer gleichzeitig dasselbe Praktikum absolvieren können. Die Einteilung muss daher flexibel gestaltet werden, wobei von der Lehrgangsleitung sichergestellt wird, dass alle Praktika absolviert werden.

Für die **Berufsbegleitende Form** (Dauer 4 Semester), ist folgende Aufteilung der Module vorgesehen:

1. Semester/WS	2. Semester/SS	3. Semester/WS	4. Semester/SS
Module A, C, E Praktikum AEMP	2 Praktika	Module B, D, F 1 Praktikum	G, H, I 1 Praktikum
Abschlussarbeit			

Abkürzungsverzeichnis

- LV:** Lehrveranstaltungstypen
VU: Unterrichtseinheit (1VU = 45 Minuten)
ECTS: European Credit Transfer System
VO: Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU: Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.
SE: Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
HA: Hausarbeiten: Sie dienen zur vertieften Auseinandersetzung des Lernstoffes und sind ein schriftlicher Leistungsnachweis.
PR: Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
EP: Einzelprüfung
IP: Immanenter Prüfungscharakter
KP: Kommissionelle Prüfung
WS: Wintersemester
SS: Sommersemester



Medizinische Universität Graz

Matrikelnummer

Kennzeichnung des Studiums

DVR: 2109494

Abschlussprüfungszeugnis eines Universitätslehrganges

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studienrichtung Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich	
Gesetzliche Grundlage Gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, Studienplan des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Graz, ____ . Sondernr., ____ . Stück, Studienjahr _____, ausgegeben am _____ Zitatvorschlag für MUG-Mitteilungsblatt: veröffentlicht im MTBl ... Stk, RN ... vom xx.yy.2005	
Gesamtnote	Abschlussdatum

Datum der Ausstellung	Der Studienrektor: Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider	Leiter/in des Universitätslehrganges:
-----------------------	---	---------------------------------------

Note: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Legende: Ausgezeichnet bestanden, Gut bestanden, Bestanden, Nicht bestanden, Erfolgreich teilgenommen, Nicht beurteilt.

Theoretische Ausbildung

Einzelprüfung – Teilnahme - Dispensprüfung

Prüfungsfächer	Stunden	ECTS Punkte	Note	1.WH	2.WH
Modul A Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im OP-Bereich	86	3			
Modul B Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	38	1			
Modul C Grundlagen der Pflegeforschung	34	1			
Modul D Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil I	142	6			
Modul E Medizinisch wissenschaftliche und pflegerische Sachgebiete Teil II	156	6			
Modul F Medizinisch wissenschaftliches Sachgebiet Teil III	85	3			
Modul G Pflegewaterwissenschaft und Pflegeforschung	40	2			
Modul H Allgemeine chirurgische Gebiete	68	3			
Modul I Spezielle Pflege im Operationsbereich	96	4			

Praktische Ausbildung

Fachbereich / Praktikum	Stunden	ECTS Punkte	Beurteilung	WH
Allgemeine viszerale Chirurgie	160	7		
Unfallchirurgie	160	7		
Spezielle Chirurgie	280	11		
Aufbereitungseinheit Medizinprodukte	40	1		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit (ANM.: so zutreffend je nach ULG)	ECTS Punkte	Beurteilung	WH
	10		

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungsfächer	Stunden	ECTS Punkte	Note	1.WH	2.WH
Spezielle Pflege im Operationsbereich					
Allgemeine viszerale Chirurgie					
Unfallchirurgie					

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung in der Pflege im Operationsbereich.



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, DVR: 2109494

In Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
A-8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6, DVR 0468533

DIPLOM

Frau

geboren am

in

hat den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005 idgF, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit Erfolg

bestanden.

Sie hat hiermit die Berechtigung zur Ausübung der Spezialaufgabe

Pflege im Operationsbereich

erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

„(Pflege im Operationsbereich)“

berechtigt.

Graz, am

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Lehrgangsleitung

Rundsiegel des Rechtsträgers



Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Austria, Europe

Matr.Nr. - Reg.No.
DVR: 21094942

Bescheid NOTIFICATION

Der Studienrektor

verleiht

awards

gemäß § 58 (2) iVm § 87 (2) des
Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBl I Nr.
120/2002 idgF

according to § 58 (2) in connection with § 87 (2) of
Universities Act 2002
(UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 as amended and
promulgated to

Frau «Anrede»/ Ms.«Mr./Mrs»

Titel Vorname NACHNAME

geb. am / born October

Österreichischer Staatsbürger / citizen of Austria

nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen
Prüfungen laut Studienplan des postgradualen
Universitätslehrganges verlaubar im
Mittelungsblatt der Medizinischen Universität Graz,
Stöck, Studienjahr, ausgegeben am,
zuletzt geändert im Mittelungsblatt der Medizinischen
Universität Graz

after passing all required exams according to the
curriculum of the postgraduate programme for, as
officially stated in the Notification Bulletin of the Medical
University of Graz Stk. Medical University Graz
academic year, dated, last changed in the
Notification Bulletin of the Medical University of Graz,

am
die Bezeichnung

on February
the degree of

Akademisch geprüfte/r Experte/in (Pflege im Operationsbereich)

Rechtsmittelbelehrung:

Right of appeal:

Gegen diesen Bescheid können Sie das Rechtsmittel der
Berufung an den Senat einbringen. Eine allfällige
Berufung wäre mit einem begründeten Berufungsantrag
binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides beim
Studienrektor schriftlich einzubringen.

Against this certificate of graduation you are entitled to use the
legal remedy of appeal to the Senate. The appeal has to
contain a well-founded application of appeal and shall be
submitted within 14 days written to the Studienrektor's office.

Graz, am

Graz,

Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider
Studienrektor

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

45.

Universitätslehrgang Master of Science in Operative Dentistry (Zahnerhaltung) – Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.11.2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 09.11.2009 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**VORLAGE FÜR EINEN
UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG) - STUDIENPLAN**

Version 3.0

Master of Science in Operative Dentistry

(Zahnerhaltung)

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Version: 07 (30. Oktober 2009)

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 TeilnehmerInnen und Voraussetzungen für die Zulassung	3
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	3
§ 5 Curriculum.....	4
1. Jahr: Prophylaxe und Kinderzahnheilkunde und Grundlagen medizinischer Forschung	5
2. Jahr: Füllungstherapie und ästhetische Zahnheilkunde	6
3. Jahr: Endodontie und Traumatologie	7
§ 6 Prüfungsordnung.....	8
6.1 Anwesenheit	8
6.2 Nachweise	8
6.3 Bewertung der Nachweise:.....	9
§ 7 Abschluss.....	9
§ 8 Leitung.....	9
§ 9 Veranstalter.....	9
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung.....	9
Anhang	
Lehrveranstaltungs- und Abkürzungsverzeichnis	10

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 11.11.2009 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Master in Operative Dentistry (Zahnerhaltung), von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 09.11.2009 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Bedingt durch Veränderungen im Kariesbefall verändert sich auch das zahnmedizinische Leistungsspektrum ständig. Neue Methoden der Prävention, Kariesdiagnose und Kariestherapie sind notwendig und neue Geräte, Instrumente und Behandlungsmethoden werden laufend eingeführt.

Das Ziel dieses Universitätslehrgangs (ULG) ist, ZahnärztInnen den aktuellen Stand des Wissens, aktuelle Entwicklungen und Trends über Zahnerhaltung (Kariesprophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Füllungstherapie mit plastischen Füllungsmaterialien und Endodontie) zu vermitteln. Zusätzlich soll die Basis für wissenschaftliches Arbeiten vermittelt werden, um eine Masterthesis erstellen zu können.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der ULG erstreckt sich über sechs Semester und besteht aus drei Teilen. Der gesamte ULG wird mit 97 ECTS bewertet, wobei 1 ECTS einem Arbeitsaufwand von 25 Echtstunden für den Teilnehmer entspricht. Der Lehrgang wird berufsbegleitend abgehalten. Einzelne Teile können virtuell über E-Learning Tools erfolgen. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002 idgF.

§ 3 TeilnehmerInnen und Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Dr.med.dent-Studium oder Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder eine entsprechende gleichwertige Ausbildung im Ausland und mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung. Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Lehrgangseitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Im Rahmen des Grundstudiums, das Voraussetzung für den ULG ist, können manche Inhalte zwar angeboten, aber nicht in der optimalen Tiefe und Nachhaltigkeit bearbeitet werden. Außerdem erfordern die raschen Veränderungen in der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde ein lebenslanges Lernen. Der Bedarf, auf dem Laufenden zu bleiben oder Wissensdefizite bei bestimmten Themen aufzufüllen ist groß. Beim Besuch verschiedenster Fortbildungsveranstaltungen kann es passieren, dass manchen Inhalte wiederholt gebracht werden und andere Inhalte jedoch gänzlich ausgespart werden. Durch den ULG soll ein umfassendes, vollständiges Wissen im Bereich Zahnerhaltung vermittelt werden. Das Ausbildungsziel ist dabei der Zahnarzt bzw die Zahnärztin mit fundierten Kenntnissen und Fähigkeiten auf breiter Basis.

Die AbsolventInnen des ULGs „Master of Science in Operative Dentistry“ sollen auf dem aktuellen Stand des Wissens über Kariesprophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Füllungstherapie und ästhetische Zahnheilkunde mit plastischen Füllungsmaterialien und Endodontie sein und PatientInnen auf einem hohen Niveau betreuen und behandeln können.

Postgraduale Ausbildung muss berufsbegleitend gestaltet werden. Daher ist die Anzahl der notwendigen Kontaktstunden möglichst gering gehalten. Wissen und Fertigkeiten werden weitgehend im Eigenstudium und durch Dokumentation eigener Praxisfälle erarbeitet.

§ 5 Curriculum

Der ULG ist in folgende Abschnitte gegliedert

1. Jahr: Prophylaxe und Kinder-Zahnheilkunde
2. Jahr: Füllungstherapie und ästhetische Zahnheilkunde
3. Jahr: Endodontie und Traumatologie

1. Semester: Prophylaxe und Grundlagen medizinischer Forschung	Typ	UE	ECTS	Überprüfung
Einführung in die Prophylaxe	Vo	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der Prophylaxe	UE	50	2	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	15	0,6	
Einführung in die Aufgaben der Ethikkommission und ins Medizinproduktegesetz	VO	7,5	0,3	IP
Einführung in die Statistik	VO	15	0,6	IP
Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	VO	7,5	0,3	IP
10,12				
2. Semester: Kinderzahnheilkunde				
Einführung in die Kinder-ZHK	VO	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der Kinder-ZHK	UE	50	2	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	15	0,6	
8,92				
3. Semester: Füllungstherapie				
Einführung in die Füllungstherapie	VO	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der Füllungstherapie	UE	50	2	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	15	0,6	
8,92				
4. Semester: Ästhetische Zahnheilkunde				
Einführung in die ästhetische ZHK	VO	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der ästhetischen ZHK	UE	50	2	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	15	0,6	
8,92				

5. Semester: Endodontie				
Einführung in die Endodontie	VO	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der Endodontie	UE	50	2	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	15	0,6	
			8,92	
6. Semester: Traumatologie				
Einführung in die Traumatologie	VO	5	0,2	SAQ/MC
Grundlagen der Traumatologie	UE	40	1,6	SAQ/MC
Aktuelle Entwicklungen und Trends	UE	50	2	Referat
Praktikum und Tutorium	PR	100	4	Dokumentation
Demonstration, Übung	UE	3	0,12	IP
Wahlveranstaltungen	WV	7	0,28	
			8,92	
Masterthesis inkl Präsentation		1000	40	
Summe		2350	94	

1. Jahr: Prophylaxe und Kinderzahnheilkunde und Grundlagen medizinischer Forschung

1. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die Prophylaxe von Zahnerkrankungen
 3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
 3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
 3 UE Demonstration, Übung

2. Kontaktveranstaltung

7,5 UE Einführung in die Aufgaben der Ethikkommission und ins Medizinproduktegesetz
 15 UE Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
 7,5 UE Einführung in die Statistik

3. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate zu aktuellen Entwicklungen und Trends
 6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
 3 UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

4. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die Kinderzahnheilkunde
 3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
 3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
 3 UE Demonstration, Übung

5. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate über das Literaturstudium
 6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
 3 UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

Selbststudium

Literaturstudium zu den Grundlagen und aktuellen Entwicklungen und Trends, Beantwortung der zugehörigen Fragenkataloge und Erstellung eines Referates.

Praktikum:

- Information über Prophylaxe in bestimmten Altersstufen für Eltern abhalten und Dokumentation darüber vorlegen
- ein Prophylaxeprojekt in der Praxis oder in der Gemeinde planen und Dokumentation vorlegen
- Zahnstatus und verschiedene klinische Indizes oder Labortests (z.B. ClinPro) erheben und dokumentieren (Foto + Erhebungsblatt),
- Milchzahnfüllungen legen und dokumentieren,
- endodontische Behandlungen an Milchzähnen durchführen und dokumentieren.
- Minimal invasive Füllungen durchführen und dokumentieren (Erw. Versiegelung okkl, approximal),
- Relevante Falldokumentationen erstellen und vorlegen.

Die Praxisfälle sind schriftlich zu dokumentieren und dem zugeteilten Begutachter vor Semesterschluss vorzulegen. Diese werden im Rahmen eines Tutoriums besprochen. Die Besprechung kann auch virtuell erfolgen. Je ein interessanter Fall ist im Rahmen der Kontaktveranstaltung am Ende jedes Semesters zu präsentieren.

Wahlfächer

2x 15 UE Wahlveranstaltungen zum jeweiligen Semesterthema

2. Jahr: Füllungstherapie und ästhetische Zahnheilkunde

1. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die Füllungstherapie
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
3 UE Demonstration, Übung

2. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate zu aktuellen Entwicklungen und Trends
6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
3UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

3. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die ästhetische Zahnheilkunde
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
3 UE Demonstration, Übung

4. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate zu aktuellen Entwicklungen und Trends
6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
3 UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

Selbststudium

Literaturstudium zu aktuellen Entwicklungen und Trends, Beantwortung der zugehörigen Fragenkataloge und Vorbereitung eines Referates-

Praktikum

- Komposite optimal verarbeiten (Präparation, Matrizen, Schichten, Finieren ...) und dies dokumentieren. Ästhetische Frontzahnrestaurationen durchführen und dokumentieren (Foto, Röntgen, Abdruck) mit Nachkontrolle
- Bleaching von Zähnen durchführen und dokumentieren
- Seitenzahnfüllungen durchführen und dokumentieren (Foto, Röntgen, Abdruck), mit Nachkontrolle
- Zahnhalsfüllungen durchführen und dokumentieren (Foto, Röntgen, Abdruck) mit Nachkontrolle
- Relevante Falldokumentationen erstellen und vorlegen. Diese werden im Rahmen eines Tutoriums besprochen

Die Praxisfälle sind zu schriftlich dokumentieren und dem zugeteilten Begutachter vor Semesterschluss vorzulegen. Diese werden im Rahmen eines Tutoriums besprochen. Die Besprechung kann auch virtuell erfolgen. Je ein interessanter Fall ist im Rahmen der Kontaktveranstaltung am Ende jedes Semesters zu präsentieren.

Wahlfächer

2x 15 UE Wahlveranstaltungen zum jeweiligen Semesterthema

3. Jahr: Endodontie und Traumatologie

1. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die Endodontie
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
3 UE Demonstration, Übung

2. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate zu aktuellen Entwicklungen und Trends
6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
3 UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

3. Kontaktveranstaltung

5 UE Einführungsvorlesung in die Zahntraumatologie
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer bezüglich Literaturstudium zu den Grundlagen und zu aktuellen Entwicklungen und Trends
3 UE Besprechung und Verteilung der Aufgaben der Teilnehmer im Praktikum
3 UE Demonstration, Übung

4. Kontaktveranstaltung

6 UE Referate zu aktuellen Entwicklungen und Trends
6 UE Präsentation der praktischen Aufgaben dieses Semesters
3 UE Besprechung der SAQ und Diskussion offener Fragen

Selbststudium

Literaturstudium zu aktuellen Entwicklungen und Trends, Beantwortung der zugehörigen Fragenkataloge und Vorbereitung eines Referates.

Praktikum

- Endodontische Behandlungsmaßnahmen (Diagnostik, Aufbereitung, Desinfektion, Obturation) durchführen und dokumentieren.

- Relevante Falldokumentationen (Mind. 1) erstellen.
- Systematische Dokumentation von Zahntraumafällen mittels Untersuchungsbogen, Röntgen und Fotos.
- Relevante Falldokumentationen erstellen und vorlegen. Diese werden im Rahmen eines Tutoriums besprochen

Die Praxisfälle sind zu schriftlich dokumentieren und dem zugeteilten Begutachter vor Semesterschluss vorzulegen. Diese werden im Rahmen eines Tutoriums besprochen. Die Besprechung kann auch virtuell erfolgen. Je ein interessanter Fall ist im Rahmen der Kontaktveranstaltung am Ende jedes Semesters zu präsentieren.

Wahlfächer:

15UE Wahlveranstaltungen Endodontie

7 UE Wahlveranstaltung Traumatologie

§ 6 Prüfungsordnung

6.1 Anwesenheit

Eine Anwesenheit von 90% der Präsenzveranstaltungen ist unbedingt erforderlich. Bei begründeter Abwesenheit oder Nichterbringung der Semesterleistung können versäumte Einheiten durch Prüfungen und Projektarbeiten nach Maßgabe der Lehrgangslleitung nachgeholt werden.

6.2 Nachweise

Am Ende jedes Studienjahres müssen folgende Nachweise erbracht werden:

Multiple Choice Questions(MCQ) oder Short Answer Questions (SAQ)

Eine Liste von Multiple choice questions oder Short answer questions muss im Selbststudium zum jeweiligen Unterrichtsfach beantwortet und der Lehrgangslleitung zur Beurteilung vorgelegt werden .

Referat

Pro Studienjahr müssen zwei Referate über die Literatur zu einem Thema dieses Lehrgangsabschnitts gehalten werden. Volltextkopien der bearbeiteten Literatur müssen der Lehrgangslleitung vorgelegt werden sowie Handouts für die Zuhörer bei der Präsentation .

Falldokumentationen

Die für das jeweilige Studienjahr geforderten Falldokumentationen müssen dem zugeteilten Tutor vorgelegt und positiv befunden werden. Über die vorzulegenden Falldokumentationen ist ein Praktikumsbuch zur Übersicht zu führen. Nach positiver Beurteilung der jeweiligen Dokumentation wird diese vom jeweiligen Begutachter abgezeichnet.

Teilnahmebestätigungen der Wahlveranstaltungen

Für besuchte Tagungen oder Kurse der Wahlveranstaltungen müssen Teilnahmebestätigungen und Tagungsprogramme im für dieses Studienjahr vorgesehenen Ausmaß vorgelegt werden.

Nach Vorlage aller dieser Erfordernisse entscheidet die Lehrgangslleitung darüber, ob dieser Abschnitt erfolgreich absolviert wurde, oder ob im Rahmen einer Nachfrist noch fehlende Unterlagen nachgereicht werden können oder der Lehrgang abgebrochen werden muss.

Masterthesis

Eine Masterthesis, die wissenschaftlichen Kriterien genügen muss, zu einem mit der Lehrgangslleitung vereinbarten Thema muss im dritten Ausbildungsjahr vorgelegt und im Rahmen eines Referates verteidigt werden.

6.3 Bewertung der Nachweise:

Demonstrationen, Wahlfächer und Einführung in die medizinische Forschung werden im Fall der positiven Absolvierung mit „erfolgreich teilgenommen“ bewertet, alle anderen Nachweise mit „erfolgreich“ oder „ausgezeichnet“.

§ 7 Abschluss

Nach jedem positiv absolvierten Studienjahr erhält der Teilnehmer bzw die Teilnehmerin eine Bestätigung über die erfolgreiche oder ausgezeichnete Absolvierung. Für eine Jahresauszeichnung müssen 75% der Beurteilungen exzellent sein.

Nach positiver Absolvierung aller drei Studienjahre und positiv beurteilter und verteidigter Masterthesis erhält der Absolvent/die Absolventin ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen oder ausgezeichneten Abschluss bestätigt, und wird zur Führung des Titels „Master of Science in Operative Dentistry“ MSc (Operative Dentistry) berechtigt. Für einen Abschluss mit Auszeichnung müssen mindestens zwei Jahreszeugnisse und die Masterthesis ausgezeichnet bewertet sein.

§ 8 Leitung

Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Medizinische Universität Graz

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung

Fachspezifische Vorbildung in der Zahnerhaltung kann als Wahlfach bis zu dem für das in diesem Teilfachgebiet definierten Ausmaß angerechnet werden, maximal 82 Unterrichtseinheiten insgesamt. Der schriftliche Antrag muss eine Begründung sowie entsprechende Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen in Kopie enthalten. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet die Lehrgangslleitung.

Anhang

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Lehrveranstaltungs- und Abkürzungsverzeichnis

VO	Vorlesung: Referate durch Vortragende, die die Lehrgangleitung einlädt.
SE	Seminar: Selbststudium mit Beantwortung von vorgegebenen Short Answer Questions oder Multiple choice questions sowie Vorbereitung und Abhaltung von Referaten durch die KursteilnehmerInnen.
PR	Praktikum: PatientInnenbehandlung mit Falldokumentation oder klinische Studie
UE	Übung: Es werden Untersuchungsmethoden, Geräte oder Behandlungstechniken demonstriert.
WV	Wahlveranstaltung angeboten von der Österreichischen Gesellschaft für Zahn- Mund und Kieferheilkunde oder anderen von der Lehrgangleitung anerkannten Anbietern.
MC	Multiple Choice Test
SAQ	Short Answer Questions
IP	Lehrveranstaltung mit Immanenten Prüfungscharakter
DOK	Dokumentation von geforderten praktischen Arbeiten
Ref	Referat

46. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG 2002 idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des VBG ausschreibt:

46.1 Freie Stelle für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

an der Universitätsklinik für Radiologie, Klinische Abteilung für Nuklearmedizin, zu besetzen ab 01. Jänner 2010, auf die Dauer des Karenz-urlaubes nach Mutterschutzgesetz, längstens bis 12. Februar 2011

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung und Mitarbeit bei Forschungsprojekten und in der Lehre im Fachgebiet Nuklearmedizin

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Jus practicandi oder absolvierte Gegenfächer
- Vorerfahrung in Notfallsmedizin
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- Gute EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reingard Aigner, Leiterin der Klinischen Abteilung für Nuklearmedizin an der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: reingard.aigner@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-2151.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W12 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
an der Universitätsklinik für Radiologie, Klinische Abteilung für
Nuklearmedizin, auf die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz,
längstens bis 08. September 2011

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung und Mitarbeit bei Forschungsprojekten und in der Lehre im Fachgebiet Nuklearmedizin

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Jus practicandi oder absolvierte Gegenfächer
- Vorerfahrung in Notfallsmedizin
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- Gute EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reingard Aigner, Leiterin der Klinischen Abteilung für Nuklearmedizin an der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: reingard.aigner@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-2151.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W13 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

an der Universitätsklinik für Radiologie, zu besetzen ab 01. Jänner 2010, auf die Dauer des Karenzurlaubes,
längstens bis 31. Dezember 2011

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer
- Vorerfahrung in Radiologie
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- Grundlegende EDV-Kenntnisse

- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Richard Fotter, Vorstand der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: richard.fotter@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-3850.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W14 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

an der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik, Klinische Abteilung für Allgemeine HNO,
befristet auf 4 Jahre

Kernaufgaben:

- International anerkannte Vortragstätigkeit und Forschungsarbeit im Bereich der HNO-Onkologie mit den Schwerpunkten Studiendesign und Chemotherapien bei Plattenepithelkarzinomen
- Nationale und internationale wissenschaftliche Vertretung des Faches HNO, vor allem mit Schwerpunkten in Onkologie
- Maßgebliches Engagement im Bereich der universitären Forschung und Lehre sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen
- Koordination für nationale und internationale interdisziplinäre, multizentrische, onkologische Studien im HNO-Bereich

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für HNO mit ausgezeichneter klinischer Erfahrung und Forschungserfahrung in diesem Fachgebiet
- Nationale und internationale facheinschlägige Kooperationen
- Qualifikationen im Bereich Good Clinical Practice erwünscht
- Qualifizierte Lehrtätigkeit im Fach HNO
- Erfahrung in Organisation, Durchführung und Auswerten von onkologischen Studienprotokollen
- Gute Kenntnisse im Bereich des modernen Qualitätsmanagements
- Kenntnisse und/oder Erfahrung in HNO-relevanten anderen klinisch-medizinischen Fächern
- Kenntnisse und Erfahrung insbesondere in HNO-spezifischer Immunologie und Onkologie, speziell in der Durchführung von Studien
- Reiche Erfahrung in HNO-spezifischer studentischer Lehre, insbesondere dem Curriculum der Medizinischen Universität Graz sowie in postpromotioneller Ausbildung
- Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der medizinerorientierten EDV
- Fremdsprachenkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement
- Belastbarkeit im täglichen Umgang mit zum Teil schwerstkranken onkologischen PatientInnen und deren zum Teil äußerst schwieriger und komplexer Gesamtsituation

➤ Gute Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Heinz Stammberger, Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine HNO an der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik, gerne zur Verfügung. Kontakt: heinz.stammberger@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-3448.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W15 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

am Institut für Pathologie, Teilzeit: 20 Wochenstunden, zu besetzen ab
01. Jänner 2010, befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- International anerkannte Forschungstätigkeit im Bereich Pathologie und Neuropathologie
- Internationale wissenschaftliche Vertretung des Faches Neuropathologie und Hepatopathologie
- Maßgebliches Engagement im Bereich der universitären Forschung, Lehre und Diagnostik sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Pathologie
- Wünschenswerte Zusatzqualifikation ist die abgeschlossene Ausbildung zur Neuropathologin/zum Neuropathologen
- Mindestens 2-jähriger Auslandsaufenthalt mit wissenschaftlicher Tätigkeit
- Qualifizierte Lehrtätigkeit im Fach Pathologie
- Mindestens 5 Jahre Lehr- und Vortragstätigkeit
- Hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der molekularen Hepato- und Neuropathologie
- Wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Molekularbiologie
- Kenntnisse im Bereich des modernen Qualitätsmanagements
- Fortbildungen im Bereich der Führung und des Managements, der sozialen Kompetenz sowie des Gendermainstreaming und Diversitymanagements von Vorteil
- Erfolgreiche Drittmittelwerbung

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinärem Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Kurt Zatloukal, stellvertretender Vorstand des Instituts für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: kurt.zatloukal@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/380-4404.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W16 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

an der Universitätsklinik für Radiologie, auf die Dauer des Karenzurlaubes, längstens bis 12. Juli 2010

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer
- Vorerfahrung in Radiologie
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Richard Fotter, Vorstand der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: richard.fotter@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-3850.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W17 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Universitäre Palliativmedizinische Einrichtung (UPE), befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Psychologie
- Vorerfahrung in der Planung, Koordination und selbständigen Durchführung von klinisch- psychologischen Forschungsprojekten im Bereich Psycho-Onkologie/Palliativmedizin
- Vorerfahrung in der studentischen Lehre
- SPSS Kenntnisse
- Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Flexibilität
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Leiter der **Klinischen Abteilung für Onkologie** und der **Universitären Palliativmedizinischen Einrichtung**, gerne zur Verfügung. Kontakt: hellmut.samonigg@klinikum-graz.at Tel.: ++43 (0) 316/385-13115.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W18 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Pflichterfüllung im Rahmen der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitwirkung und Teilnahme an klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Organisationsaufgaben, Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Bereich der jeweiligen Abteilung
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen, Dokumentation, Wissenstransfer und Beratung, Aufbau und Pflege von Netzwerken, Durchführung von Gesprächen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrung und Nachweis wissenschaftlicher Leistung in Pädiatrie erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Müller, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W19 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
an der Universitätsklinik für Psychiatrie, befristet auf 3 Jahre

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben, Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Wissenschaftliches Profil in Diagnostik und Therapie von chronischen Depressionen und bipolar affektiven Störungen
- Aufzunehmendes Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Fachärztinnen-/Facharztausbildung in Psychiatrie
- Abgeschlossene Psychotherapieausbildung
- Qualifizierte Erfahrung in der Lehre bzw. Studienbetreuung
- Gute EDV-Kenntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. H.-P. Kapfhammer, Vorstand der Universitätsklinik für Psychiatrie, gerne zur Verfügung. Kontakt: alexandra.fend@klinikum-graz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-3612.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W20 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
mit Qualifizierungsvereinbarung
an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Kardiologie, befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Aufbau einer translationalen, grundlagenwissenschaftlichen und klinischen Forschungsgruppe zum Thema „Maladaptive Remodeling im kardiovaskulären System“
- Aktive wissenschaftliche Forschungs- und Publikationstätigkeit, Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Studien sowie Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Lehrtätigkeit und konzeptionelle Beteiligung an der Gestaltung der kardiovaskulären Lehre
- Kontinuierliche Mitwirkung an der PatientInnenbetreuung mit kardiologischem Schwerpunkt, spezielle Betreuung von PatientInnen des Forschungsschwerpunktes mit angeborenen und erworbenen Kardiomyopathien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Fachärztinnen-/Facharztausbildung in Innerer Medizin
- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Einschlägige wissenschaftliche Publikationstätigkeit, bevorzugt im Bereich Remodeling, Hypertrophie und Herzinsuffizienz
- Umfassende molekularbiologische Kenntnisse einschließlich Generierung und Charakterisierung genetisch veränderter Tiermodelle
- Eingehende grundlagenwissenschaftliche Erfahrungen im Bereich der Herzmuskelphysiologie
- Wissenschaftlicher Auslandsaufenthalt und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Mehrjährige klinische und klinisch-wissenschaftliche Erfahrung in der Betreuung internistischer und kardiologischer PatientInnen
- Umfangreiche Erfahrung in der universitären Lehre

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Teamorientierung und hohe motivative und didaktische Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Burkert Pieske, Leiter der Klinischen Abteilung für Kardiologie an der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: burkert.pieske@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-2544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W21 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

**UniversitätsassistentIn
mit Qualifizierungsvereinbarung
an der Universitätsklinik für Orthopädie, befristet auf 6 Jahre**

Kernaufgaben:

- Durchführung von und Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- PatientInnenbetreuung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Fachärztinnen-/Facharztausbildung für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Wissenschaftliche Tätigkeiten in Form von Publikationen und Vorträgen
- Erfahrung in der Durchführung des Studierendenunterrichts
- Laborkenntnisse
- Kenntnisse und Erfahrungen in Zellkultur und Forschung im Bereich des oxidativen Stresses
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint)

Persönliche Anforderungen:

- Teamfähigkeit
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Herr o. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Windhager, Vorstand der Universitätsklinik für Orthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: reinhard.windhager@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-17063.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W22 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

46.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Verantwortliche/r für Labortierhaltung

in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, Bereich Biomedizinische Forschung, befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Verantwortlichkeit für die Labortierhaltung
- Unterstützung in der formalen und praktischen Abwicklung von in vivo Experimenten (Beratung und Hilfestellung bei wissenschaftlichen Projekten)
- Aus-, Fort und Weiterbildung für akademische und nichtakademische MitarbeiterInnen
- Aufbau und Betreiben einer Qualitätsmanagementsystems

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Biologie oder äquivalentes Studium
- Mehrjährige fachliche Spezialisierung und Qualifikation in Versuchstierhaltung und Versuchstierkunde an einer entsprechenden Einheit (BewerberInnen sollten jene Fähigkeiten und Kenntnisse vorweisen können, die sich von den Inhalten und Ausbildungszielen der „FELASA“ recommendations on the education and training of persons working with laboratory animals: CATEGORY A und B orientieren)
- Gute EDV- und Statistikkenntnisse sowie Erfahrungen im Bereich Qualitätssicherung
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Flexibilität und Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Tiran, Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, gerne zur Verfügung. Kontakt: zmf-sekretariat@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-73001.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A11 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Dezember 2009**. www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor